

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 2004/2005



Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	4
II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK	5
1. ÖSTERREICH	5
a) Mangelnde Gesetzesqualität	5
b) Gesetzesbegutachtung	6
2. EUROPÄISCHE UNION	7
a) Grundrechtsschutzdefizite und Kompetenzüberschreitungen	7
b) Gesetzesbegutachtung bei Rechtsetzungsvorhaben EU/International	9
c) Europäisches Vertragsrecht	10
III. STRAFRECHTSPFLEGE	11
1. ALLGEMEINES	11
2. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	11
a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung	11
b) Verzögerungen in Strafverfahren	12
c) Barauslagen	13
d) Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei	15
e) Kontakt mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung	16
f) Aktenabschrift	18
g) Sonstiges	19
IV. ZIVILRECHTSPFLEGE	21
1. ALLGEMEINES	21
2. BERICHTE EINZELNER RECHTSANWALTSKAMMERN	24
a) Überlange Verfahrensdauer	24
b) Verfahrenshilfe	27
c) Außerstreitverfahren	28
d) Sonstiges	29
3. EXEKUTIONSVERFAHREN	32
a) Allgemeines	32
b) Verzögerung von Erledigungen	33
4. GRUNDBUCH	35

V. ALLGEMEINE VERWALTUNG	37
1. UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT	37
2. UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT	37
3. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE	38
4. ABBUCHUNG UND RÜCKZAHLUNG VON PAUSCHALGEBÜHREN	39
5. FREMDENPOLIZEI	39
6. MAGISTRATSABTEILUNG 15 DER STADT WIEN	40
7. PATENTAMT	41
8. SONSTIGE VERWALTUNG	41
VI. SOZIALBILANZ, STATISTIK	43
1. VERFAHRENSHILFE	43
2. ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	44
3. ANWALTSCHE JOURNALDIENST	44
4. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	45
5. WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN	45
6. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER (STAND 31.12.2004)	46
VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN	47

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 32. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2004/2005

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 25.10.2005 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Dank und Anerkennung gebührt dem Bundesministerium für Justiz für seine besonders eingehende Stellungnahme zu dem Wahrnehmungsbericht 2003/2004. Das Bundesministerium für Justiz hat zudem eine Anregung aus dem Wahrnehmungsbericht des Vorjahres aufgegriffen und wird in einer der nächsten Novellierungen der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz den Hinweis aufnehmen, dass Urkunden nur zurückzustellen sind, wenn sie im Original vorgelegt wurden. Durch diese Änderung kann ein erheblicher Verwaltungsaufwand entfallen.

Ebenfalls danken wir für die Stellungnahmen der Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck und Wien.

Das Bundesministerium für Inneres hat zu den aufgezeigten Problemen mit dem Fremdenpolizeilichen Büro in Wien Stellung genommen und auf den Informationsdienst hingewiesen, der durch seine ständige Besetzung gewährleisten soll, dass eine Kontaktaufnahme mit der Behörde jederzeit möglich ist.

Der Bundesasylsenat ist dem Ersuchen der Rechtsanwaltschaft nachgekommen, möglichst komplette Aktenunterlagen zuzustellen.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

a) Mangelnde Gesetzesqualität

Der Ruf nach übersichtlichen und verständlichen Gesetzen ist ein häufig wiederholtes Anliegen der Rechtsanwaltschaft. Es sollte auch einem durchschnittlichen Rechtsanwender möglich sein, den tatsächlichen Gesetzesinhalt zu ergründen.

Um die Unverständlichkeit mancher Gesetzestexte und vor allem die unübersichtliche Verweisungspraxis zu verdeutlichen, sei folgender Runderlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen angeführt:

Betreff: Angabe des Ursprungs bei Erzeugnissen, welche vergleichbar mit nach der Verordnung Nr. 2081/92 eingetragenen Erzeugnisse sind

R u n d e r l a s s

Aus gegebenem Anlass soll am folgenden Beispiel die rechtskonforme Angabe des Ursprungs bei Erzeugnissen, welche vergleichbar mit nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragenen Erzeugnissen sind, jedoch nicht deren Schutz genießen, aufgezeigt werden:

So dürfen Marillen, welche nicht der Spezifikation der nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragenen „Wachauer Marille“ entsprechen, insbesondere weil es sich nicht um „regionaltypische“, d.h. alte Sorten handelt, trotz deren tatsächlichen Herkunft nicht mit der Herkunftsangabe „Wachau“ in Verbindung gebracht und feilgeboten werden.

Die verpflichtende Angabe der Sorte, des Ursprungslandes und der Güteklasse ergibt sich aus Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse bzw. aus der Verordnung (EG) Nr. 851/2000 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Aprikosen/Marillen.

Der möglichen Angabe des regionalen Anbaugebietes „Wachau“ steht hier der Schutz entsprechend Art. 13 Abs 1 lit. a der Verordnung 2081/92 entgegen, wonach jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer eingetragenen Bezeichnung für

Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern diese Erzeugnisse mit den unter dieser Bezeichnung eingetragenen Erzeugnisse vergleichbar sind oder sofern durch diese Verwendung das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird, verboten ist.

In diesem Sinne sind folgende beispielhafte Angaben des Ursprungs zulässig:

- Österreich

- Österreich – NÖ

- Österreich – (NÖ -) Spitz

Im Übrigen sind eingetragene Bezeichnungen im Umfang des Art. 13 der Verordnung 2081/92 zu schützen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die aus oder mit unter eine eingetragene Bezeichnung fallenden Erzeugnissen hergestellt wurden.

b) Gesetzesbegutachtung

Auch in den vergangenen 12 Monaten (November 2004 - Oktober 2005) war der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mit rund 150 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Begutachtung konfrontiert. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Exekutionsordnungsnovelle, die Wettbewerbsgesetznovelle mit dem Kartellgesetz, die Wohnrechtsnovelle, das Schiedsrechtsänderungsgesetz, das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz und das unter anderem mit einer Novellierung der Rechtsanwaltsordnung verbundene Berufsrechtsänderungsgesetz. Im Oktober wurde auch das Strafrechtsänderungsgesetz 2006 zur Begutachtung versendet.

Die Möglichkeit der Begutachtung von Gesetzesentwürfen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Rechtskultur. Damit der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dieses ihm gesetzlich zustehende Begutachtungsrecht (vgl § 36 Abs 1 Z 1 RAO) jedoch auch tatsächlich wahrnehmen kann, ist es unabdingbar vom Vorliegen von zumindest wichtigen Gesetzesentwürfen überhaupt verständigt zu werden. Diese **Einbindung in das Begutachtungsverfahren** ist bei der Erlassung des Qualitätssicherungsgesetzes und der Änderung des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, bei dem wesentliche Interessen der Rechtsanwaltschaft betroffen sind, **nicht erfolgt**. Hier wurde der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausgearbeitete Entwurf dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nicht zur Begutachtung zugemittelt. Dies beruht nicht auf einem Gebrechen der Post, sondern war eine Begutachtung durch den Österreichischen

Rechtsanwaltskammertag – wie sich aus den Unterlagen ergibt – offenbar gar nicht vorgesehen. Zu diesem Versehen hat das BMWA nachträglich sein Bedauern ausgedrückt.

Auch im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen erfolgte keine Verständigung über Begutachtungsverfahren, etwa beim Gesetzesentwurf über Patientenverfügungen oder bei der Änderung des (mittlerweile zurückgezogenen) Gentechnikgesetzes, wobei es hier um gesellschaftspolitisch und ethisch außerordentlich bedeutsame Fragen (Präimplantationsdiagnostik) gegangen ist. Bei einem Gespräch zwischen dem ÖRAK und der Bundesministerin wurde mittlerweile zugesagt, dass der ÖRAK künftig in die Begutachtung einbezogen wird.

Wiederholt werden muss die auch bereits in früheren Wahrnehmungsberichten vorgebrachte Kritik der teilweise **viel zu kurz angesetzten Begutachtungsfristen**, die sehr oft eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit der zu begutachtenden Gesetzesmaterie erschweren oder schlichtweg unmöglich machen. Hierzu sei betont, dass die Referenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (diese sind als Rechtsanwälte ausgewiesene Experten auf diesen Gebieten) ausschließlich ehrenamtlich tätig werden und die Zeit hierfür neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und ihrer Funktion in der Standesvertretung aufbringen müssen.

2. Europäische Union

a) Grundrechtsschutzdefizite und Kompetenzüberschreitungen

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist ebenso wie der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) über die zunehmende Aufweichung des Grundrechtsschutzes in Europa besorgt. Demnach ist im Rechtsetzungsprozess der Europäischen Union die verstärkte Tendenz bemerkbar, auf Terroranschläge und die generell angespannte Sicherheitslage mit einer Anlassgesetzgebung zu reagieren, die häufig von zweifelhafter gesetzgeberischer Qualität und dazu geeignet ist, massive Auswirkungen auf die dem europäischen Gefüge zugrunde liegenden Grundrechte und Freiheiten zu zeitigen.

Sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch der CCBE sind der Ansicht, dass verschiedene gesetzgeberische Beschlüsse und Vorhaben der Europäischen Union im Bereich der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung den Grundrechtsschutz nicht nur vernachlässigen, sondern ihm teilweise sogar zuwider laufen.

Der **Europäische Haftbefehl** (Rahmenbeschluss 2002/584/JHA) etwa wurde erlassen, bevor eine Einigung über die Verfahrensrechte für die Beschuldigten erzielt werden konnte. Der vom Europäischen Rat vorgeschlagene **Rahmenbeschluss zur Vorratsdatenspeicherung** sieht ebenso wie der Richtlinienentwurf der Kommission (KOM(2005) 438) zur Vorratsdatenspeicherung keine ausreichenden Schutzmechanismen für personenbezogene Daten vor, weshalb er nicht nur in die durch Artikel 8 der MRK geschützten Grundrechte eingreift, sondern auch in die berufliche Verschwiegenheit der Rechtsanwälte.

Denn in gleichem Maße wie die Grundrechte in der Europäischen Union durch verschiedene Rechtsakte zur Bekämpfung von Verbrechen und Terrorismus untergraben zu werden drohen, wird auch die anwaltliche Verschwiegenheit, die ja ein Grundrecht der Rechtsuchenden und ein wesentlicher Garant einer geordneten Rechtspflege ist und als solche auch vom Europäischen Gerichtshof etwa in den Rechtssachen AM&S (C155/79) sowie Wouters (C- 309/99) anerkannt wird, immer weiter ausgehöhlt.

So haben im Sommer dieses Jahres der Rat und das Europäische Parlament die **3. Geldwäscherichtlinie** beschlossen, ohne eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der 2. Geldwäscherichtlinie im Hinblick auf die Einbeziehung der Rechtsanwälte, wie sie in Artikel 2 der im Dezember 2001 in Kraft getretenen 2. Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist, vorzunehmen. Die Rechtsanwälte wurden in den Anwendungsbereich dieses Rechtsinstrumentes einbezogen, obwohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ebenso wie die anderen europäischen Anwaltsorganisationen und der CCBE während des gesamten Rechtsetzungsvorgangs darauf hingewiesen hatten, dass die darin auch für die Rechtsanwälte geltende Verdachtsmeldepflicht zu einem massiven Eingriff in das Verhältnis zwischen Klient und Rechtsanwalt führt, der nicht nur das Grundrecht des Bürgers auf absolut vertrauliche Beratung durch einen Rechtsanwalt verletzt sondern letztlich auch die Unabhängigkeit des europäischen Rechtsanwaltes in Frage stellt.

Schließlich stellt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag fest, dass nicht nur die Verschwiegenheit und die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes immer häufiger ausgehöhlt wird, sondern die Rolle des Rechtsanwaltes in einer funktionierenden Justizverwaltung und somit im Rechtsstaat an sich durch die Europäische Kommission systematisch in Frage gestellt wird. In ihrem Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen vom 9. Februar 2004 und dem Nachfolgebericht hierzu vom 5. September 2005 kritisiert die Europäische Kommission gerade jene Reglementierungselemente des Berufsstandes, durch welche die Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Qualitätsarbeit im Hinblick auf

ein effizientes Funktionieren der Justiz gewährleistet wird, als Wettbewerbsbeschränkung und grundsätzlich den Anforderungen einer modernen Marktwirtschaft widersprechend.

Ohne eine Analyse des Marktes vorgenommen zu haben, sogar ohne überhaupt den Markt, in dem die Rechtsanwälte tätig sind, definiert zu haben, läuft die Initiative der Europäischen Kommission letztlich darauf hinaus, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und den nationalen Gesetzgebern einzureden, dass der Rechtsanwalt ebenso wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer, ohne jede Berücksichtigung seiner Rolle im Rechtsstaat, zu behandeln sei. Diese Initiative könnte folglich zu solch drastischen Eingriffen in die Reglementierung des Berufsstandes führen, dass bei ihrer tatsächlichen Vornahme die Unabhängigkeit und die Verschwiegenheit nur noch auf dem Papier bestehen.

Auf welcher Rechtsgrundlage die Europäische Kommission hier tätig wird, konnte nach wie vor nicht erklärt werden. An dieser Stelle wird angemerkt, dass der Österreichische Rechtsanwaltskammertag immer wieder Entwürfe von Rechtsvorhaben der Europäischen Gemeinschaft begutachtet, deren Inhalt die **Kompetenzgrundlagen des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft überschreitet**. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines **Europäischen Mahnverfahrens** (KOM(2004) 173) etwa soll nicht nur für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug, sondern auch für Fälle mit reinem Inlandsbezug gelten. Dafür stellt Artikel 65 EG-Vertrag nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages keine genügende Kompetenzgrundlage dar. Auch das nach der Fragestellung im **Grünbuch Erb- und Testamentrecht** (KOM(2005) 65) ersichtliche Vorhaben der Europäischen Kommission überschreitet nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die Grenzen der justiziellen Zusammenarbeit, weil mit einem solchen Vorhaben über den Umweg von vereinheitlichten Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten in das materielle Erbrecht jedes einzelnen Mitgliedstaates wie auch in dessen Verfahrensrecht eingegriffen würde.

b) Gesetzesbegutachtung bei Rechtsetzungsvorhaben EU/International

Im Rahmen der Rechtsetzung auf EU-Ebene werden den Delegationen in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen – teilweise äußerst umfangreiche – neue bzw überarbeitete Textentwürfe, Vorschläge, etc, leider oftmals mit äußerst knappen Fristen zur Stellungnahme vorgelegt, noch dazu häufig auch nicht in der Muttersprache, sondern nur in englischer bzw gelegentlich auch nur in französischer Fassung. So bleibt nur wenig Zeit

für die nationale Koordinierung, sodass die betroffenen nationalen Stellen von den befassten Ministerien nur äußerst kurze Fristen zur Stellungnahme erhalten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat die jeweils zuständigen Ministerien in solchen Fällen wiederholt gebeten, in der Ratsarbeitsgruppe darauf hinzuweisen, dass eine nationale Koordinierung und vernünftige Befassung der betroffenen Stellen innerhalb derart kurzer Fristen nicht möglich ist und künftig um rechtzeitige Vorlage der Entwürfe zu ersuchen bzw erforderlichenfalls einen Prüfvorbehalt einzulegen.

Diese Problematik stellte sich im Berichtszeitraum beispielsweise beim Vorschlag für eine **Richtlinie über Dienstleistungen** im Binnenmarkt (KOM(2004) 2) und im Bereich der GATS-Verhandlungen bzw den Verhandlungen von verschiedenen bilateralen Dienstleistungsabkommen.

c) **Europäisches Vertragsrecht**

Die Europäische Kommission hat 2004 ein Netzwerk von nationalen Experten eingerichtet, das die vorbereitenden Forschungsarbeiten zur Entwicklung eines gemeinsamen Referenzrahmens (Common Frame of Reference, CFR) für ein europäisches Vertragsrecht beratend begleiten soll. Bislang wurden 32 Themen ausgewählt, die bis Ende 2007 im Rahmen von Workshops erörtert werden sollen. Seit März 2005 haben sieben Workshops stattgefunden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist in dem Netzwerk durch einen Experten vertreten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich die Einbindung der Praxis in dieses Projekt. Allerdings besteht Kritik an der bisherigen inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit am CFR sowie der von der Kommission gewählten Methode und der Organisation der Workshops des CFR-net. So wurden die äußerst umfangreichen, detaillierten Entwürfe der Wissenschaftler bisher jeweils mit so knapper Frist vorgelegt, dass den Experten nicht ausreichend Zeit für fundierte Stellungnahmen blieb. Ferner beschränkte die Kommission die Zahl der Teilnehmer.

Der Experte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde zu einigen Workshops nicht zugelassen. Die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind in den Workshops nicht bzw nur vereinzelt repräsentiert. Obwohl die Kommission bereits einige Verbesserungen vorgenommen hat, bestehen diese Probleme leider noch fort.

III. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Allgemeines

Mehrfach gerügt wird, dass in Strafverfahren im Fall von **Privatbeteiligtenzusprüchen** in den seltensten Fällen **Zinsen** zugesprochen werden. Es wäre ein solcher Zuspruch für den Privatbeteiligten dringendst erforderlich, da häufig in absehbarer Zeit mit Zahlungen durch den rechtskräftig Verurteilten nicht zu rechnen ist. Schließlich soll der Anspruch des Geschädigten möglichst ohne zusätzliches Zivilverfahren und der damit verbundenen Kosten durchgesetzt werden.

2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Beeinträchtigung der gesetzmäßigen Verteidigung

Aus der **Steiermark** wird berichtet, dass die **Ladung** zu Haft- bzw Hauptverhandlungen vom Landesgericht für Strafsachen Graz nach wie vor oftmals **äußerst knapp** vor dem Verhandlungstermin den Anwälten zugestellt wird.

Beispielsweise wurde in einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz die **Ladung der für Montag**, den 31.1.2005, 10.40 Uhr, anberaumten Haftverhandlung dem Verfahrenshilfeverteidiger erst **am Freitag**, dem 28.1.2005, nachmittags – die Kanzlei schließt um 12.00 Uhr – **übermittelt**.

Auch in einem Verfahren vor dem Landesgericht Leoben wurde dem Verfahrenshilfeverteidiger erst am Donnerstag die Ladung für die Haftverhandlung für den darauf folgenden Montag zugestellt. Der zuständige Anwalt erlangte am Freitag Kenntnis von der Bestellung als Verfahrenshilfeverteidiger und der anberaumten Haftverhandlung. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung unter Einbindung des Mandanten ist naturgemäß bei einer derart knappen Terminisierung nicht mehr möglich gewesen.

Die Rechtsanwälte in der Steiermark sind insbesondere deshalb über die knappe Terminanberaumung verwundert, weil dieser Umstand bereits in den vergangenen Jahren mehrfach Eingang in den Wahrnehmungsbericht gefunden hat und Abhilfe zugesagt worden ist.

Weiters berichten Rechtsanwälte aus der Steiermark, dass es am Landesgericht für Strafsachen Graz im Jahre 2005 bei **Haftverhandlungen** vor den jeweils zuständigen Untersuchungsrichtern mehrmals zu beträchtlichen, oft bis zu 30-minütigen **Verspätungen** gekommen ist, welche daraus resultieren, dass entweder vergessen wurde die Staatsanwaltschaft Graz vom Verhandlungstermin zu verständigen oder aber die Staatsanwaltschaft Graz die Einteilung eines Staatsanwaltes oder Richteramtsanwärters unterlassen hat. Aufgrund des Umstandes, dass gerade bei Haftverhandlungen die Dauer naturgemäß leicht abzusehen ist und Termine rund um diese Verhandlungstermine recht knapp angesetzt werden, ist eine derartige beträchtliche Verzögerung höchst problematisch, zumal diese Verspätungen durch eine bessere Organisation in den einzelnen Gerichtsabteilungen bzw bei der Staatsanwaltschaft leicht zu vermeiden wären.

Ein Rechtsanwalt aus **Wien** berichtet, dass er im Rahmen des anwaltlichen **Journaldienstes** der Rechtsanwaltskammer Wien an einem Samstag wegen zweier Festnahmen an der Grenzkontrollstelle Nickelsdorf angerufen worden war. Ihm wurden 3 Telefonnummern der Justizanstalt in Eisenstadt bekannt gegeben unter dem Hinweis darauf, dass die Festgenommenen um 15.00 Uhr dorthin überstellt wurden. Unter den ersten Telefonnummern lief ein Tonband und unter der letzten Nummer meldete sich ein Journaldienst. Auf die Frage, wann die Festgenommenen zu sprechen seien, lautete die Antwort Montag bis Donnerstag, etwas länger am Freitag.

Da der Rechtsanwalt die Journalrichterin direkt kontaktieren wollte, ersuchte er um Bekanntgabe ihrer Telefonnummer, die ihm mit der Begründung verweigert wurde, dass man nicht prüfen könne, ob er tatsächlich Rechtsanwalt sei. Daraufhin gab er die seit mehr als 10 Jahren bekannte Dienstmobiltelefonnummer (es handelt sich um ein Telefon der Rechtsanwaltskammer Wien) bekannt, mit dem Ersuchen Journalrichter/Staatsanwalt anzurufen und die Nummer weiterzuleiten und um Rückruf zu bitten, welcher allerdings nie erfolgte.

b) Verzögerungen in Strafverfahren

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen **Wien** vom 21.10.2004 wurde die Beigabe eines Amtsverteidigers gem § 41 Abs 1 StPO bestimmt, gleichzeitig wurde dem Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger gem § 41 Abs 2 StPO gewährt. Der Beschluss über die Beigabe eines Verteidigers war missverständlich, da der Beschuldigte die Kosten seiner Verteidigung aufgrund der Bestimmungen betreffend die Verfahrenshilfe nicht zu tragen hatte und daher die Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers

ausgereicht hätte. Darüber hinaus wurde der gegenständliche Beschluss der Rechtsanwaltskammer Wien erst am 28.10.2004 zur Bestellung eines Verteidigers gemeinsam mit einer Ladung zur Hauptverhandlung für den 3.11.2004 zugestellt. Daraufhin bestellte die Rechtsanwaltskammer Wien einen Verfahrenshilfeverteidiger und wurde diesem seine Bestellung erstmalig am 2.11.2004 zur Kenntnis gebracht. Obwohl die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 4.8.2004 dem Landesgericht für Strafsachen Wien seit dem 13.8.2004 vorlag, erfolgte die Beigabe eines Verteidigers erst über 2 Monate (!) später. Der Beginn der Hauptverhandlung wurde für den 3.11.2004 festgelegt. Aufgrund dieser knappen Frist konnte weder eine Aktenabschrift erstellt werden, noch war eine Beratung und Verhandlungsvorbereitung mit dem Beschuldigten möglich. Auf Ersuchen des Verteidigers wurde die Verhandlung vertagt, allerdings unter Hinweis darauf, dass eine erneute Hauptverhandlung nicht vor Anfang des Jahres 2005 möglich sein wird.

c) **Barauslagen**

Aus **Salzburg** wird berichtet, dass Probleme mit der Barauslagenabrechnung bei Verfahrenshilfen bestehen. Diese können nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag vom Gericht bestimmt und an den Parteienvertreter ausbezahlt werden. Meist fallen an Barauslagen Fahrtkosten, Kopierkosten, Porti, Telefonspesen, etc, allenfalls auch Übersetzungskosten, usw an. Die Gesamtbeträge sind in der Regel gering und erreichen meistens nicht mehr als €20,-- bis €50,--.

Üblicherweise werden bei Legung der Kostennote die Barauslagen aufgenommen und dann in aller Regel antragsgemäß bestimmt. In einem Fall des Landesgerichtes Salzburg wurden die nach einem langen Strafverfahren beantragten Barauslagen und Fahrtkosten in Höhe von € 65,71 insgesamt (darin enthalten € 9,15 Umsatzsteuer) nur mit € 12,25 bestimmt, nach einer Beschwerde wurden weitere € 9,02 zugebilligt. Grund für die Kürzung war, dass das Oberlandesgericht entschieden hat, dass die **Herstellung von Aktenkopien für den Beschuldigten keine notwendige Vertretungshandlung** darstellt und daher nicht vergütet wird. Dies wird als eine wesentliche Beschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten gesehen, zumal dieser sehr wohl Anspruch auf eine entsprechende Aktenabschrift hat, um sich seinerseits auf die Verhandlung vorzubereiten und dem Verteidiger hilfreiche Informationen liefern zu können. Dass die Kosten dafür vom Verfahrenshelfer getragen werden müssen, ist nicht nur eine Beschneidung des fairen Verfahrens, sondern auch den als Verfahrenshelfern tätigen Rechtsanwälten nicht zumutbar.

Das Gericht hat weiters Kosten abgewiesen, weil einzelne Kopien, Urkundenvorlagen, usw nicht ausreichend bescheinigt waren. Hier stellt sich die Frage, ob beispielsweise für Kopierkosten oder Telefonate wirklich eine vollständige Bescheinigung erforderlich ist, wenn insgesamt nicht mehr als € 60,- Barauslagen verzeichnet werden. Eine Bescheinigung für Kopien, die in der Kanzlei selbst gefertigt wurden, wäre wohl nur so möglich, dass sämtliche Kopien dem Gericht vorgelegt werden. Der damit verbundene Aufwand stünde mit Sicherheit in keinem Verhältnis zu den Kosten. Im Hinblick auf die von den Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen und auch im Interesse der Allgemeinheit und der Sicherung eines fairen Verfahrens regt die Rechtsanwaltschaft eine etwas pragmatischere Vorgangsweise an.

Auch im Rahmen von Entscheidungen gem § 393 Abs 2 StPO, wonach dem Verfahrenshilfeverteidiger auf dessen Verlangen die nötig gewordenen und wirklich bestrittenen Barauslagen vom Bund zu ersetzen sind, kommt es zu **unökonomischen Vorgehensweisen**. So wurde in einem Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg die Verfahrenshilfeverteidigerin aufgefordert, verzeichnete Barauslagen von € 3,27 (!) zu belegen, sodass überprüft werden könne, ob sie wirklich geleistet wurden und notwendig waren.

Im dazu ergangenen Beschluss findet sich folgende Passage:

„Die mit Antrag vom 22.11.2004 geltend gemachten Barauslagen der Verteidigerin in Höhe von € 3,27 für Telefonate wurden trotz Ersuchen des Gerichtes nicht ausreichend bescheinigt und waren daher – vor allem bezüglich der Höhe der dafür angefallenen Kosten – nicht nachvollziehbar. Daß die Telefonate geführt wurden und daß sie – zumindest zum Teil – notwendig waren, hat die Verteidigerin mit Eingabe ON 18 bescheinigt. Es ist dieser Eingabe allerdings nicht zu entnehmen wie die Verteidigerin zur Höhe der Barauslagen kommt. Die Behauptung nur 2 Telefonate verrechnet zu haben und der Telefontarif betrage € 0,35 pro Minute sind keine geeignete Bescheinigung, wonach tatsächlich Barauslagen in dieser Höhe bestritten wurden. Dies wäre allerdings Voraussetzung dem Antrag der Verteidigerin Folge zu geben.“

Es ist für die Verteidigerin wahrlich nicht nachzuvollziehen, dass betreffend den Ersatz von Barauslagen in der Höhe von € 3,27 für Telefonate ein interner Kanzleiverwaltungsaufwand betrieben werden muss, der diesen Betrag um ein Vielfaches übersteigt!

d) Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei

Mit dem von der Staatsanwaltschaft **Linz** beantragten **Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl** des Landesgerichtes Linz vom 14.7.2005 wurde die Durchsuchung von Kanzleiräumlichkeiten sowie der dazugehörigen Nebenräume eines Rechtsanwaltes, der als **Masseverwalter** tätig war, zum Zwecke der Sicherstellung und Beschlagnahme sämtlicher Geschäftsunterlagen eines Unternehmens angeordnet. Zur Sicherung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses wurde die Zuziehung eines Vertreters der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer verfügt.

Zur Vollstreckung dieses Befehles erschien ein Inspektor der Bundespolizeidirektion Linz unter Begleitung eines weiteren Herrn, dessen – im Hausdurchsuchungsbefehl nicht behandelte – Beteiligung wiederum vom Gericht mündlich genehmigt gewesen sein soll.

Der betroffene Rechtsanwalt wurde in seinem Urlaubsort telefonisch kontaktiert und stellte klar, dass er nach wie vor bereit sei, die vom Gericht angeforderten Unterlagen herauszugeben und diesbezüglich bereits vor Wochen mit dem zuständigen Untersuchungsrichter Kontakt hatte, dem er die Herausgabe unter der Maßgabe anbot, dass er zu seiner Deckung den Nachweis der gerichtlichen Anordnung benötigen würde.

Dass diese Anordnung dann in Form eines Hausdurchsuchungsbefehles getroffen wurde, kam ziemlich überraschend!

Gemäß § 9 Abs 2 RAO erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes auf ihm anvertraute Angelegenheiten oder auf ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordene Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen sind. Diese beiden Fallkonstellationen treffen für einen Masseverwalter a priori nicht zu, der wesentlich im Interesse der Konkursgläubiger zu agieren hat und sogar selbst zur Erstattung einer Strafanzeige gegen den Gemeinschuldner oder dessen Organe verpflichtet sein kann.

Hausdurchsuchungen sind grundsätzlich unter möglichster Schonung der Beteiligten vorzunehmen. Gerade im Falle der Hausdurchsuchung von Kanzleiräumlichkeiten eines Masseverwalters sollte eine Koordination der Beteiligten stattfinden, um beim Mitarbeiterstab, bei Kontaktpersonen und vor allem aber bei Klienten nicht einen das Vertrauen zum Anwalt erschütternden Eindruck zu erwecken.

Rechtlich problematisch erscheint überdies, wenn der Hausdurchsuchungsbefehl durch die Sicherheitsbehörde in Begleitung eines Sachverständigen vollzogen wird, der im Hausdurchsuchungsbefehl keinerlei Erwähnung findet und auch gar nicht erforderlich wäre.

e) Kontakt mit dem Klienten vor der Hauptverhandlung

Aus **Wien** liegen Beschwerden darüber vor, dass der **Kontakt mit dem Klienten** vor der Hauptverhandlung **wesentlich erschwert bzw faktisch unmöglich** gemacht wird. Nachdem es sich dabei nicht um Einzelfälle, sondern um ein gravierendes Problem handelt, wird es in diesem Wahrnehmungsbericht thematisiert.

Im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien passiert es wiederholt, dass **Untersuchungshäftlinge ohne Verständigung** des Verteidigers (angeblich auch ohne Verständigung des zuständigen Richters) von der Justizanstalt Josefstadt entweder in die Justizanstalt Simmering oder in andere Außenstellen **verlegt** werden.

Von der Verlegung erfährt der Verteidiger erst, wenn er in der Justizanstalt Josefstadt die Vorführung des Häftlings beantragt. Zuvor getätigte Rückfragen bei der zuständigen Gerichtsabteilung sind meist nicht sinnvoll, da auch dort keine Kenntnis über eine allfällige Verlegung besteht. Ein Anruf in der Justizanstalt selbst ist wenig aussichtsreich, da mit Hinweis auf den Datenschutz eine telefonische Auskunft nicht erteilt wird.

Besonders unangenehm ist dies in jenen Fällen, bei denen die Beiziehung eines Dolmetschers und eine oder mehrere ausführliche Besprechungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich sind.

Wie bereits mehrfach mündlich von Seiten der Rechtsanwaltskammer Wien deponiert, wäre es wünschenswert, dass Untersuchungshäftlinge vor der Hauptverhandlung nicht in Außenstellen verlegt werden. Sollte dies aber unbedingt erforderlich sein, wären davon der zuständige Richter sowie auch der Verteidiger von der Justizanstalt zu verständigen. Die derzeitige Vorgehensweise erschwert dem Verteidiger seine beruflichen Pflichten enorm und ist einer effektiven Verteidigung und damit einem fairen Verfahren höchst abträglich.

Nur beispielsweise sei folgender Fall, der an die Rechtsanwaltskammer Wien herangetragen wurde, dargelegt:

In einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien wurde der Verteidigerin mit der Bestellung zur Verfahrenshelferin bekannt gegeben, dass sich der Beschuldigte in der Justizanstalt Wien Josefstadt befände. Es wurde auch die Zellennummer angegeben. Als diese ihren Mandanten aufsuchen wollte, erfuhr sie, dass er sich nunmehr in der Justizanstalt Simmering befände. Sie versuchte daher, ihn in der Justizanstalt Simmering zu sprechen, was jedoch nicht gelang, da an diesem Tag keinerlei Kontakt mit den Inhaftierten gestattet war. Die Verteidigerin war daher mehr als zwei Stunden vergeblich unterwegs.

Es liegen allerdings auch Fälle vor, in denen Verteidiger im Rahmen der Verfahrenshilfe für Mandanten bestellt werden, die sich bereits in **Strafhaft**, noch dazu **in einem anderen Bundesland** befinden. Dabei ergibt sich das Problem, dass für die Vorbereitung zur Verhandlung ein anderer Rechtsanwalt zuständig ist als jener für die Verteidigung in der Hauptverhandlung. Es wird damit eine Situation geschaffen, die ebenfalls einer effektiven Verteidigung abträglich ist. Dieses Problem könnte ganz leicht dadurch gelöst werden, dass der Beschuldigte in die Justizanstalt am Sitz des zuständigen Gerichtes überstellt wird.

Die **Besprechung mit dem Beschuldigten** wurde beispielsweise in einem Verfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sehr **erschwert**. Für den in der Justizanstalt Gerasdorf eine mehr als zweijährige Strafhaft verbüßenden Jugendlichen wurde ein Verteidiger im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt.

Zur Besprechung der Verteidigungslinie stellte der in Wien für das Verfahren zuständige Verteidiger am 12.4.2005 den Antrag auf Überstellung des Beschuldigten nach Wien. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien abgewiesen, der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge gegeben. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass das Gesetz nicht vorsieht, dass der Angeklagte zum Zwecke der Besprechung mit seinem Verteidiger an einen bestimmten Ort gebracht oder in ein bestimmtes Gefangenenhaus zu überstellen ist.

Der Verteidiger musste daher an die zuständige Rechtsanwaltskammer Niederösterreich den Antrag auf Bestellung eines ansässigen Rechtsanwaltes zum Zwecke der Durchführung der erforderlichen Besprechungen mit dem Beschuldigten stellen. In der Hauptverhandlung schritt dann ein anderer Verteidiger ein als jener, der den Beschuldigten auf die Verhandlung vorbereitet hat.

f) Aktenabschrift

Mehrere Beschwerden betreffen das Thema Aktenabschrift. Mit Bescheid der Rechtsanwaltskammer **Wien** vom 9.12.2004 wurde eine Verfahrenshelferin bestellt. Diese ersuchte telefonisch um Übermittlung einer Abschrift des gesamten Strafaktes. Tatsächlich wurden ihr nur Teile des Aktes und nicht einmal der Strafantrag übermittelt. Bei der Rückfrage bei Gericht wurde ihr mitgeteilt, dass sie sich den Strafantrag selbst holen möge. Die Auskunft, ob es noch weitere nicht übermittelte Aktenstücke gäbe, wurde verweigert. Ihr wurde beschieden, dass die Abteilung lediglich jene Aktenteile übersendet, die sie selbst für relevant hält!

Vom Bezirksgericht Hernals wurden beispielsweise 2 Fälle berichtet, bei denen es Probleme bei der Übermittlung von Aktenabschriften gab. In dem einen Verfahren beantragte der Verteidiger die Anfertigung und Übermittlung einer Aktenabschrift. Ihm wurde mitgeteilt, dass er zu Gericht kommen und die Kopien selber anfertigen möge, da vom Gericht keine Aktenabschriften mehr übermittelt würden. Kritisiert wird, dass der Rechtsanwalt sich daraufhin den Akt selbst kopieren musste und dennoch €0,35 pro Seite zu bezahlen hatte.

In dem anderen Verfahren erhielt der bestellte Verfahrenshilfeanwalt über sein diesbezügliches Ersuchen eine Aktenabschrift. Diese enthielt unter anderem den Strafantrag vom 6.5.2004 und einen Strafregisterauszug des Beschuldigten vom 7.7.2004, welcher eine Verurteilung vom 8.10.2002 aufwies. Der Verteidiger stellte somit am 31.1.2005 einen Beweisantrag zur Herbeischaffung eines Entlastungsbeweises. Er ersuchte weiters telefonisch um Ergänzung der Aktenabschrift, erhielt aber die Antwort, dies sei zu kompliziert, er müsse schon persönlich Akteneinsicht nehmen und könne dann die gewünschten Aktenstücke kopieren.

Bei der persönlichen Akteneinsicht am 11.2.2005 war der Beweisantrag noch unbearbeitet, obwohl die Hauptverhandlung bereits für den 24.2.2005 angesetzt war. Der Verfahrenshilfeverteidiger ersuchte daher um rechtzeitige Zusendung eines aktuellen Strafregisterauszuges, was in einem Aktenvermerk der Gerichtskanzlei festgehalten wurde. In der Hauptverhandlung erklärte die zuständige Richterin, man habe als Verteidiger weder ein Recht auf Zusendung von Strafregisterauszügen noch von anderen Aktenbestandteilen. Man habe lediglich das Recht, persönlich im Wege einer Akteneinsicht Kopien herzustellen.

Auch wenn tatsächlich die Arbeitsbedingungen aufgrund von Einsparungen bei den Gerichten schlechter geworden sind, kann das nicht auf die Rechtsanwaltschaft abgewälzt werden. **Die Übersendung einer kompletten Aktenkopie an den Verfahrenshilfeverteidiger sollte mittlerweile eine Selbstverständlichkeit sein.**

In letzterem Fall wies der Verteidiger noch auf die nicht nachvollziehbare Verfahrensverzögerung hin. Die beiden angeklagten Delikte stammten aus Juni bzw Dezember 2003, der Strafantrag aus Mai 2004. Die Hauptverhandlung vom 24.2.2005 wurde auf Mai 2005(!) vertagt, da dem Hauptbelastungszeugen die Ladung nicht rechtzeitig an seine aktuelle Adresse zugestellt werden konnte.

g) Sonstiges

Für äußerst bedenklich wird die Verwendung des folgenden Standardformulars (Haftbericht II, Verständigungsblatt) bei Verhaftungen erachtet.

Ich habe die Informationsblätter für Festgenommene erhalten.

I have received the "Information für Persons Arrestet".

J'ai reçu la fiche d'information pour les personnes ecrovées.

Unterschrift / signature

Ich kenne mein Recht, eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistandverständigen zu dürfen.

WALVER: I hereby waive the right to a person of confidence (or a legal counsel) informed of my arrest.

RENONCIATION: J'ai renoncé d'informer une personne de confiance (ou un avocat) de mon arrestation.

Unterschrift / signature

Zunächst ist die deutsche Version zumindest schwer verständlich, weil es wohl einen „Rechtsbeistandverständigen“ nicht gibt. Geradezu unglaublich mutet aber die Übersetzung ins Englische einerseits und ins Französische andererseits an.

Das Wort **WALVER existiert in der englischen Sprache überhaupt nicht**. Die Vermutung liegt nahe, dass tatsächlich das Wort WAIVER gemeint war. Dieses Wort ist aber eindeutig mit „Verzicht“ zu übersetzen, sodass der Unterschreiber dieses Formblattes, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist, entgegen dem deutschen Wortlaut auf einen Rechtsbeistand verzichtet.

Das gleiche gilt für die französische Version, in der der Unterschreiber ebenfalls auf die Information einer Vertrauensperson verzichtet.

Aus **Salzburg** wird von einer Hauptverhandlung vor dem Schöffensenat des Landesgerichtes Salzburg berichtet, die am 27.7.2004 um **13.00 Uhr begann** und um **0.45 Uhr am Folgetag damit endete**, dass die Verhandlung vertagt wurde. Früheren Vertagungsanträgen wurde keine Folge gegeben, auch nicht unter Hinweis darauf, dass der Angeklagte bereits seit 06.00 Uhr auf den Beinen sei und eine Aussage, die er gegen Mitternacht unter diesen Umständen treffe, ohnedies keinen Wert mehr habe, weil er in seiner Konzentrationsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sei. Eine solche Vorgangsweise verletzt aus Sicht des Verteidigers das Recht auf ein faires Verfahren, im Übrigen stellt sie eine Zumutung gegenüber dem Gerichtspersonal, den Verteidigern und den Schöffen dar (von denen zu erfahren war, dass sie nicht mehr wussten, wie sie heimkommen sollten, weil sie teilweise von auswärts waren). Es sollte hier darauf gedrungen werden, dass - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – Gerichtsverhandlungen ohne Einverständnis der Parteien nicht über 18.00 Uhr hinaus geführt werden.

Aus **Tirol** wird von einem Fall berichtet, bei dem eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt wurde, weil die Kosten einer Klags- und Exekutionsführung auf Grund zahlreicher Vorexekutionen hinsichtlich eines Betrages von € 235,20 nicht wirtschaftlich vertretbar waren und darüber hinaus der Verdacht des Vorliegens eines Betrugstatbestandes gegeben war. Ohne dass der Verdächtige zunächst zur Bezahlung seiner Verbindlichkeit angehalten wurde, erfolgte an den Geschädigten lediglich die Mitteilung, dass das Strafverfahren nach § 146 StGB nach Bezahlung einer Geldbuße gem § 90 c Abs 5 StPO eingestellt wurde. In diesem Fall wurde das **Instrument der Diversion wohl völlig falsch angewendet**.

IV. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Allgemeines

Auch dieses Jahr fand ein Treffen zwischen dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Präsidenten der Oberlandesgerichte mit dem Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern statt. Diese Gespräche ermöglichen es, das gegenseitige Verständnis zu erhöhen und generelle Probleme und Schwierigkeiten einer Lösung zuzuführen. Diese Gespräche haben sich bewährt und werden auch auf Ebene der Bundesländer fortgesetzt.

Die **Oberösterreichische** Rechtsanwaltskammer weist auf einen Versuch hin, der derzeit beschränkt auf den C-Bereich des Bezirksgerichtes Linz und den Cg-Bereich des Landesgerichtes Linz ab 1.6.2005 durchgeführt wird. Es wird zunächst für die Dauer von vier Monaten die Möglichkeit eingeräumt, **Anfragen**, die bisher telefonisch erledigt wurden, **per E-Mail** an die jeweilige Kanzleileitung zu richten, wobei beabsichtigt ist, diese Anfragen in der Regel zum Ende des Arbeitstages, spätestens aber am nächsten Arbeitstag inhaltlich zu beantworten. Gleichzeitig wird aber der telefonische Parteienverkehr auf den Vormittag (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingeschränkt und ersucht, am Nachmittag nur dann anzurufen, wenn es sich um dringende, unaufschiebbare Auskünfte oder Mitteilungen handelt. Es wird sich zeigen, ob dieser mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und dem Notariat abgesprochene Versuch, der laufend evaluiert wird, praktikabel ist.

Wie schon im Wahrnehmungsbericht 2003/2004 aufgezeigt ist die Vorgangsweise der Zivilrichter im Zusammenhang mit **§ 258 Abs 2 ZPO** nach wie vor uneinheitlich. Wenngleich das nicht stellig machen einer Partei oder einer informierten Person - sieht man von einer formellen Ladung zur Parteienvernehmung ab - sanktionslos ist und nur die mangelnde Verfügbarkeit der benötigten Information allenfalls im Wege der allgemeinen Prozessförderungspflicht oder der speziellen Präklusionsvorschriften wahrgenommen werden kann, wäre eine einheitliche Vorgangsweise der Zivilrichter anzuregen. Es sollte **in der Ladung** zur vorbereitenden Tagsatzung **eindeutig** vom Zivilrichter **angegeben** werden, ob aus seiner Sicht das **stellig machen der Partei** oder eines informierten Vertreters **geboten** erscheint. Dies würde in vielen Fällen der Klarheit dienen und Missstimmungen sowohl auf Richterseite als auch Parteienseite vermeiden. Der nicht in der Ladung erklärte Wunsch des Richters zur Stelligmachung einer Partei oder einer

informierten Person lässt sich nicht aus der angegebenen Dauer der Verhandlung oder einer Einsicht in das Register entnehmen.

Der ÖRAK hat diesbezüglich bereits Gespräche mit dem BMJ und der Richtervereinigung geführt, um zu einer einheitlichen Lösung zu kommen. Hilfreich wäre ein **Hinweis** in der Ladung, dass eine „**eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung**“ stattfinden soll. Dieser Hinweis wird bereits von einigen Gerichten praktiziert und dadurch wäre klargestellt, dass ein stellig machen der eigenen Partei nicht unbedingt nötig ist.

Ebenso bringt § 257 Abs 3 ZPO in der Praxis eine Reihe von Problemen. Einerseits wird die Sperrfrist von 7 Tagen vor der mündlichen Streitverhandlung nicht immer als verbindlich interpretiert, wenn andererseits ein Schriftsatz genau 7 Tage vor der Verhandlung einlangt, hat die andere Partei keine Möglichkeit, rechtzeitig darauf zu replizieren. Angeregt wird, dass die vorbereitende Tagsatzung so anberaumt wird, dass beide Parteien die Möglichkeit haben, sich schriftlich zu äußern und dem Kläger mit der Zustellung der Ladung aufzutragen, seinen Schriftsatz samt Urkunden spätestens 3 Wochen (im Einzelfall allenfalls auch länger) vor der vorbereitenden Tagsatzung vorzulegen, um dem Beklagten noch rechtzeitig die Möglichkeit einzuräumen, eine Erwiderung bis spätestens 7 Tage vor der Verhandlung fristgerecht dem Gericht vorlegen zu können.

Auch die **Frist zwischen Zustellung eines Einspruchs und der vorbereitenden Tagsatzung** wird häufig **zu kurz** gesetzt, insbesondere dann, wenn schon aus dem Einspruch ersichtlich ist, dass eine umfangreiche Auseinandersetzung des Klägers mit dem Einspruch erforderlich sein wird. Es lassen sich hier keine einheitlichen Fristen festsetzen, wohl aber sollte der jeweilige Zivilrichter auf das beiderseitige Vorbringungsbedürfnis Rücksicht nehmen und vor allem auch auf das Informationsbedürfnis des Parteienvertreters. Eine eingehende Erörterung und Vorbereitung der Tagsatzung gem § 258 ZPO lässt es möglich erscheinen, den weiteren Verfahrensvorgang durch kurz aufeinander folgende Streitverhandlungen voranzutreiben. Dies erspart nicht nur den Parteienvertretern und den Richtern Vorbereitungszeit sondern gibt der rechtsuchenden Bevölkerung das Gefühl, ein Urteil in absehbarer Zeit erwarten zu können.

Positiv hervorgehoben wird von der **Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer** beispielsweise die rasche Aktenbearbeitung durch das Bezirksgericht Linz und die effiziente und freundliche Einstellung des Bezirksgerichtes Mauthausen einschließlich des Grundbuchführers.

Von der **Salzburger Rechtsanwaltskammer** wird mitgeteilt, dass die **Personalsituation** bei Gericht leider noch immer als **unzureichend** eingestuft werden muss. Dies betrifft sowohl die Richterschaft wie auch das Kanzleipersonal.

Es wird nach wie vor und mit steigender Tendenz Beschwerde darüber geführt, dass seitens der politisch Verantwortlichen, aber auch der Justizverwaltung immer wieder von der Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung geredet wird, tatsächlich aber durch eine unzureichende Personalausstattung das Gegenteil herbeigeführt wird, so dass das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Justiz und den Rechtsstaat systematisch untergraben wird.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in **Salzburg** dennoch die Justiz offenbar aufgrund des Engagements der Richterinnen und Richter sowie auch des nichtrichterlichen Personals – von Ausnahmen abgesehen – gut funktioniert. Besonders positiv herausgehoben kann diesbezüglich das Bezirksgericht Thalgau, das eine sehr gut funktionierende Einheit darstellt, werden.

Auch aus **Tirol** wird berichtet, dass der Gerichtsbetrieb im Großen und Ganzen reibungslos abläuft, sich aber viele Probleme aufgrund des Personalmangels stellen. Beispielsweise sind die beiden Mietenabteilungen beim Bezirksgericht Innsbruck vollkommen überlastet, obwohl beide Richter, sowie das nichtrichterliche Personal bemüht sind, diesen großen Anfall möglichst effizient und rasch zu erledigen. Hier wäre eine dritte Abteilung für Mietrechtsangelegenheiten dringend notwendig.

Lobend erwähnt wird die ausgezeichnete Arbeit vom Landesgericht Innsbruck als Konkursgericht, sowie manche Gerichtsabteilungen des Landesgerichtes und auch des Bezirksgerichtes.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer regt an, **bei einvernehmlichen Scheidungen**, bei denen von den Parteien ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wird, auf dem Scheidungsvergleich die **Rechtskraft und Vollstreckbarkeitserklärung anzubringen**. Damit würde man Aufwand und Zeit sowohl für die Gerichtsabteilung als auch für den Rechtsanwalt einsparen.

Ebenso leistet in **Vorarlberg** das richterliche wie das nichtrichterliche Personal effiziente und qualitätvolle Arbeit und ist sohin sowohl nach österreichischem als auch nach europäischem Standard hervorragend tätig.

Allgemein beklagt wird, dass durch die immer stärker werdende Auslagerung von Tätigkeiten die Qualität und die Effektivität enorm leiden. Beispielsweise werden **Protokollabschriften** erstellt, die nicht formatiert sind und ohne Absatz oder Unterstreichung einfach „heruntergeschrieben“ werden, was die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Protokolle erschwert. Ferner entsteht das Problem, dass auch dieses Personal eingeschult werden muss und durch die hohe Fluktuation keine gleichmäßige Qualität gewährleistet ist.

Angeregt wird, dass auf dem vom Gericht dem Parteienvertreter übermittelten **Verhandlungsprotokoll** nicht nur die Ordnungsnummern, sondern auch die **durchgehenden Seitenzahlen** vermerkt werden. Da in Urteilen die Seitenzahlen des Aktes zitiert werden, ohne Hinweis auf die Ordnungsnummer und das Protokolldatum, würde dies die Nachvollziehbarkeit der Urteilsbegründung erleichtern.

2. Berichte einzelner Rechtsanwaltskammern

a) Überlange Verfahrensdauer

Aus **Oberösterreich** wird berichtet, dass in einem Verfahren des Bezirksgerichtes Perg am 3.8.2004 eine Klage im Mahnverfahren zur Post gegeben wurde, der Zahlungsbefehl am 31.8.2004 erlassen und erst am 14.10.2004 der rechtskräftige Zahlungsbefehl an den Klagsvertreter übersendet wurde, mit der Begründung: Personalurlaube. Es ist für die rechtsuchende Bevölkerung nicht verständlich, aus welchen Gründen einfache, komplikationslose Klagsverfahren nahezu zweieinhalb Monate dauern, bis ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Von einer Verfahrensverzögerung vor dem Bezirksgericht Freistadt wird berichtet. Bei einer im November 2001 beim Bezirksgericht Linz eingebrachten und dann an das Bezirksgericht Freistadt überwiesenen Klage wurde die erste mündliche Streitverhandlung für März 2002 anberaumt. In dieser Verhandlung wurde die Entscheidung auf die Zuständigkeitsfrage eingeschränkt. Nach einem Antrag auf prozessleitende Verfügung zur Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung vom 10.6.2002 wurde am 17.6.2002 mitgeteilt, dass „wegen des Vertretungsfalles mit einer Ausschreibung leider nicht in Kürze gerechnet werden kann“. Die nächste mündliche Streitverhandlung fand sodann am 24.9.2002 statt und wurde vertagt auf 9.1.2003. In dieser Verhandlung wurde die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit zurückgewiesen, die Beschlussausfertigung ist spätestens am 25.2.2003 in Rechtskraft erwachsen, die nächste mündliche Streitverhandlung wurde jedoch erst für 25.6.2003 ausgeschrieben und wiederum vertagt auf den 7.10.2003. Am

4.11.2003 hat die beklagte Partei die Bevollmächtigung eines (neuen) rechtsfreundlichen Vertreters angezeigt. Nach einem neuerlichen Antrag auf prozessleitende Verfügung vom 14.1.2004 und nach einem Fristsetzungsantrag vom 2.6.2004, da immerhin über 5 (!) Monate nicht ausgeschrieben wurde, ist die Ladung zu einer mündlichen Streitverhandlung für den 6.10.2004 zugestellt worden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum **bis zur zweiten Streitverhandlung ein Jahr (!)** vergehen musste.

Von der **Salzburger** Rechtsanwaltskammer wird, wie schon im Vorjahr, berichtet, dass sich die Beschwerden betreffend das **Bezirksgericht Zell am See** häufen. Es wird vor allem immer wieder gerügt, dass **fast alle Erledigungen in Zivilrechtssachen übergebührlange dauern**. Beispielsweise kann auf folgende Verfahren verwiesen werden:

Bei einem Verfahren erfolgte die Klageeinbringung am 22.12.1998 und das Verfahren ist noch immer nicht abgeschlossen.

In einem anderen Verfahren in der gleichen Abteilung des Bezirksamtes Zell am See erfolgte die Klageeinbringung am 27.1.2003. Schluss der Verhandlung war am 13.4.2004. Seither ist über 1 Jahr vergangen und das Urteil wurde noch immer nicht ausgefertigt.

Bei einem weiteren Verfahren **wieder in der gleichen Abteilung** erfolgte die Klageeinbringung am 17.7.2003, Schluss der mündlichen Streitverhandlung war am 30.3.2004 und auch diese Urteilsausfertigung ist bislang nicht erfolgt.

Die Verhandlung zu einem anderen Verfahren wurde am 29.10.2004 geschlossen und das Urteil bislang noch nicht ausgefertigt.

Auch betreffend des **Bezirksgerichtes Salzburg** gibt es Beschwerden. Die Ausfertigungen der Urteile dauern in einer bestimmten Abteilung regelmäßig 1 Jahr und länger und es kommt immer wieder zu sehr langen Wartezeiten bei der Übertragung von Protokollen. So wurde etwa bei einem Verfahren das Protokoll über die mündliche Streitverhandlung vom 27.4.2004 erst am 12.8.2004 zugestellt.

Ein Rechtsanwalt berichtet von einem Verfahren I. Instanz, das am 4.2.2003 geschlossen wurde. Nachdem über 2 Jahre vergangen waren und mehrere formlose Erinnerungen und Urghen zu keiner Urteilsausfertigung geführt haben, wurde am 16.2.2005 ein Fristsetzungsantrag eingebracht.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Salzburg wurde eine Räumungsklage am 1.2.2005 eingebracht, die Streitverhandlung fand am 2.3.2005 statt und das Versäumungsurteil wurde erst am 2.6.2005 zugestellt.

Ein Rechtsanwalt berichtet, dass er eine Geschäftsabteilung des Landesgerichtes Salzburg aufgesucht hat, um für ein Urteil eine Rechtskrafts- und Vollstreckbarkeitsbestätigung einzuholen. Die zuständige Dame teilte ihm mit, dass das Urteil mit Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung per Post zugestellt wird. Wünschenswert wäre es gewesen, die Bestätigung aufgrund der persönlichen Vorsprache des Anwaltes und der damit verbundenen rascheren Erledigung des Verfahrens gleich auszustellen.

Des weiteren kommt es offenbar im Zuge des WEB III-Verfahrens zu verzögerten Ausschreibungsfristen. So wurde etwa in einem Verfahren am 29.4.2005 die Berufungsverhandlung für den 20.10.2005 anberaumt.

Beschwerde wird auch über das Landesgericht Salzburg als **Arbeits- und Sozialgericht** geführt. Auch dort kommt es betreffend der Zustellung von Protokollen und Beschlüssen sowie den Entscheidungsausfertigungen im allgemeinen zu Verzögerungen. So wurde etwa eine am 7.12.2004 eingebrachte Klagebeantwortung erst am 15.3.2005 zugestellt.

Von einer Verfahrensverzögerung vor dem Bezirksgericht St. Johann/ Pongau wird berichtet, dass die letzte mündliche Streitverhandlung am 11.12.2002 stattgefunden hat. In dieser Verhandlung wurde festgelegt, dass die Vernehmung eines ausländischen Zeugen im Rechtshilfewege erfolgen soll. Als der Klagevertreter am 1.10.2003 bezüglich des Rechtshilfeersuchens nachfragte, wurde er informiert, dass irrtümlicherweise nach Ausfertigung des Protokolls der Akt abgelegt wurde. Der Richter teilte daraufhin mit, dass er dieses Versehen sofort korrigieren werde und das Rechtshilfeersuchen übermitteln werde. Am 15.1.2004 wurde der Klagevertreter darüber informiert, dass die Unterlagen des Rechtshilfeersuchens erst übersetzt werden müssen. Ein halbes Jahr später fragte der Klagevertreter neuerlich nach und wurde informiert, dass der Akt immer noch nicht abgesendet wurde, da die Übersetzung so lange gedauert hat. Am 14.2.2005 (**ein Jahr später!**) wurde der Klagevertreter informiert, dass das Rechtshilfeersuchen noch immer nicht abgesendet worden ist. Daraufhin nahm der Klagevertreter Akteneinsicht und stellte fest, dass das vom Rechtshilfegericht mit 5.1.2004 datierte Schreiben am 14.1.2004 an den Dolmetscher übergeben worden war. Die Übersetzung des Dolmetschers langte 14 Tage später ein. Es konnte also keine Rede davon sein, dass die Übersetzung so lange gedauert hat. De facto blieb das übersetzte Rechtshilfeersuchen unbearbeitet im Gerichtsakt liegen.

Der Klagevertreter stellte am 15.2.2005 den Antrag auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung.

Ein Rechtsanwalt aus **Tirol** beschwert sich über ein unnötig langes Verfahren vor dem Bezirksgericht Zell am Ziller, bei dem die Klage im Mai 2004 eingebracht wurde und die erste eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung am 22.12.2004 stattfand. Die nächste Verhandlung wurde überhaupt erst für den 11.10.2005 (also fast **ein Jahr später!**) anberaumt.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Hall wurde die Berufung am 7.9.2004 eingebracht, die Berufungsbeantwortung am 8.10.2004 erstattet und erst am 13.6.2005 erhielt der Berufungswerber die Ladung zur Berufungsverhandlung für den 22.6.2005.

b) Verfahrenshilfe

Ein Rechtsanwalt aus **Niederösterreich** berichtet von einer Entscheidung des **Oberlandesgerichtes Wien**, mit der dem Antrag eines Verfahrenshelfers auf Ersatz von **Barauslagen** nicht stattgegeben wurde. Die Barauslagen entstanden durch die Ablichtung von Schreiben des Verfahrenshelfers an das Gericht bzw an die Rechtsanwaltskammer für seinen Handakt, die er am kanzleiinternen Kopiergerät herstellte. Fest steht jedenfalls, dass diese Kosten im Rahmen der Verfahrenshilfe entstanden sind, daher damit im Zusammenhang stehen und ersetzt werden sollten.

Aus **Vorarlberg** wird berichtet, dass obwohl die Zahl der Zivilverfahren in den letzten Jahren rückläufig ist (2002: 32.466, 2003: 32.463, 2004: 31.398), die **Anzahl der bewilligten Verfahrenshilfen stetig steigt**. Gegenüber dem Jahr 2002, gab es im Landesgerichtssprengel Feldkirch im Jahr 2004 gar eine Steigerung von insgesamt + 47 %. Auffallend dabei ist, dass beim Bezirksgericht Feldkirch im Vergleich zu den anderen Bezirksgerichten - bei welchen der Anfall an Zivilverfahren ungefähr gleich hoch ist - unverhältnismäßig mehr Verfahrenshilfen bewilligt wurden. Obwohl beispielsweise das Bezirksgericht Feldkirch gegenüber dem Bezirksgericht Bregenz im Jahr 2004 um 11 % weniger Zivilverfahren zu verzeichnen hatte, wurden beim Bezirksgericht Feldkirch gegenüber dem Bezirksgericht Bregenz im gleichen Jahr insgesamt 55 % mehr Verfahrenshilfen bewilligt.

Es entsteht der Eindruck, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenshilfe insbesondere in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht ausreichend geprüft werden. In einem

konkreten Fall wurde einem Neurologen mit einem (fixen) Bruttoeinkommen von € 3.786,-- Verfahrenshilfe in einem Ehescheidungsverfahren bewilligt, obwohl die Ehegattin - welcher ebenfalls die Verfahrenshilfe in vollem Umfang bewilligt wurde - als Halbtagsbeschäftigte teilweise für den Lebensunterhalt der Familie aufkommt. Der Verfahrensbeholdene hat laut seinen Angaben hohe monatliche Fixkosten. Dass unter diesen Umständen fast jeder Verfahrenshilfeantrag zu bewilligen sein wird, versteht sich von selbst.

Die Möglichkeit des Revisors, gem § 72 Abs 2 ZPO einen Rekurs gegen Beschlüsse über die Verfahrenshilfe zu erheben, bringt offensichtlich keine wesentliche Änderung. Wurden im vergangenen Jahr in Vorarlberg 334 Verfahrenshilfen (per 31.7.2004) bewilligt, waren es im Jahr 2005 zur selben Zeit 309 Verfahrenshilfen. Zum Vergleich: Im Jahr 2002 waren es (per 31.7.) 221, dh per 31.7.2005 gab es gegenüber dem Jahr 2002 eine Steigerung von insgesamt 40 %, obwohl der Anfall von Zivilverfahren tendenziell rückläufig ist.

c) **Außerstreitverfahren**

Aus **Oberösterreich** wird von einem Obsorgeverfahren vor dem Bezirksgericht Lambach berichtet, bei dem der ausgewiesene Vertreter der Mutter über ausdrückliche Verfügung des zuständigen Richters über diverse Vorgänge nicht informiert wurde. Das Protokoll der letzten Verhandlung vom 14.3.2005 wurde nur an die Partei zugestellt und nicht an den ausgewiesenen Vertreter, ebenso seinerzeit die Ladung für den 14.3.2005.

Ein Rechtsanwalt aus **Wien** beschwert sich darüber, dass er zwischen Antragseinbringung und Entscheidung von keinem Verfahrensschritt in Kenntnis gesetzt wurde. Das Außerstreitgesetz sieht zwar keine zwingende Ladung von Parteienvertretern zu Einvernahmen vor, im berichteten Fall hätte das über 15 Monate anhängige Verfahren jedoch wesentlich beschleunigt werden können. Dadurch wären nicht nur der zuständigen Gerichtsabteilung unzählige Telefonate, sondern auch dem Mandanten erhebliche Mehrkosten erspart geblieben.

Konkret geht es um ein Verfahren vor dem Bezirksgericht Donaustadt, bei dem im Juni 2004 namens der Wahl Eltern sowie des Wahl Kindes die Bewilligung der Annahme an Kindes statt beantragt wurde. Das Erstgericht verlangte im Juli 2004 die Vorlage von Urkunden zwecks Namhaftmachung eines Kollisionskurators für den leiblichen Sohn der Wahl Eltern. Diesem Verlangen wurde fristgerecht nachgekommen. Der Kollisionskurator wurde im September 2004 bestellt und zur Sache vernommen. Im November wurde der für

die Antragsteller einschreitende Rechtsanwalt zur Bekanntgabe aufgefordert, ob zur Vernehmung der Wahleltern ein Dolmetscher erforderlich sein werde. Im Dezember 2004 erfuhr er auf telefonische Nachfrage, dass Ladungen unterwegs wären. Erst im Februar 2005, nach mehrfachen telefonischen Urganzen, erhielt er das Protokoll einer wegen Ausbleibens der Wahleltern nicht stattgefundenen Vernehmung und einen Beschluss, wonach der Antrag auf Annahme an Kindes statt aufgrund des Nichterscheinens abgewiesen wurde. Dem dagegen erhobenen Rekurs wurde Folge gegeben.

In der Folge musste der Rechtsanwalt erneut mehrfach telefonisch nachfragen, um zu erfahren, dass zwar irgendwelche Zustellungen an das Wahlkind veranlasst worden wären, diese jedoch daran gescheitert seien, dass das Rechtshilfeersuchen erst übersetzt werden müsse.

d) Sonstiges

Aus **Oberösterreich** werden Beschwerden darüber geführt, dass **elektronisch eingebrachte Schriftsätze** bei verschiedenen Bezirksgerichten **nicht bearbeitet** werden. Wenngleich es möglich ist, dass derartige Schriftsätze „im System“ bei den Gerichten hängen, wäre es der Geschäftsabteilung dennoch möglich, über eine bestimmte Abfragemaske nachzuforschen und die Anträge auszudrucken. Die Praxis zeigt, dass bei Nachfrage lediglich die Aufforderung der Geschäftsabteilung, den Antrag noch einmal einzubringen, erfolgt.

Hinsichtlich der Bestellung von **Sachverständigen** ist zu kritisieren, dass gerade in dem sensiblen Bereich des Sexualstrafrechtes geradezu regelmäßig vom Landesgericht **Salzburg** eine Sachverständige als Gutachterin bestellt wird, obwohl sie **nicht in die Sachverständigenliste** eingetragen ist.

Auch in Verkehrsstrafsachen bestellt das Landesgericht Salzburg immer wieder den gleichen Gutachter, was dazu führt, dass die Ausfertigung von Gutachten eine sehr lange Zeit in Anspruch nimmt. In einem konkreten Verfahren erfolgte die Beauftragung am 29.8.2004 durch die Journalrichterin. Das Gutachten wurde erst am 30.3.2005 ausgefertigt. Dem Verteidiger wurde dieses Gutachten am 10.5.2005 zugestellt mit der in Anbetracht der Dauer der Gutachtenserstellung unverständlich kurzen Frist binnen 4 Tagen zur Kostennote Stellung zu nehmen. In Anbetracht dessen, dass diesbezüglich regelmäßig bei Versicherern Rücksprache zu halten ist, ist neben der überlangen Dauer betreffend die

Ausfertigung des Gutachtens auch die unverständlicherweise und unverhältnismäßig kurze Frist von 4 Tagen zu kritisieren.

Die **hellhörigen Türen** bei den Verhandlungssälen des Landesgerichtes Salzburg als Arbeitsgericht haben zur Folge, dass vor dem Saal wartende Personen den Gang der Verhandlung oft mithören können. Das führt einerseits zu Problemen beim Aussageverhalten der wartenden Zeuginnen und Zeugen und andererseits dazu, dass gerade in Sozialrechtssachen sehr private Dinge, insbesondere auch betreffend die Krankheit der Partei von außenstehenden Dritten mitgehört werden können.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg berichtet, dass es regelmäßig zu Problemen kommt, wenn er den **Fahrpreis** einer Hin- und Rückfahrkarte **für den Bus** in die Kostennote aufnimmt, ohne die Bus-Karten als Bescheinigungsmittel anzuschließen. Dieses Vorgehen ist durch TP 9 Anm 2 RATG gedeckt. In häufigen Fällen kommt es zu Abweisungen, da die Richter offenbar diese Bestimmung nicht kennen und nicht wissen, welche Kosten hier verzeichnet werden können. Angeregt wird, die Gerichte auf diese wenig bekannte Bestimmung hinzuweisen, da die Vorlage eigener Bescheinigungsmittel für das Ansprechen von diesen Fahrtkosten gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Gemäß TP 15 GGG erhält die Partei bis zu zwei **Protokollabschriften** in Zivil- und Strafverfahren gebührenfrei, erst ab der dritten verlangten Protokollabschrift sind Gebühren zu entrichten. Während es in anderen Gerichten, insbesondere in den meisten Wiener Gerichten, üblich ist, dass automatisch der Parteienvertreter die Protokollabschrift doppelt bekommt, wird sie in Salzburg nur einmal zugestellt. Will man eine zweite, muss dies bei der Verhandlung extra beantragt werden, und nicht einmal dann ist sichergestellt, dass man sie bekommt. Dies führt natürlich zu einem erheblichen Mehraufwand (Kopierarbeit in der Kanzlei), weil ja die zweite Protokollabschrift in der Regel für den Klienten bestimmt ist. Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Gerichtsgebühren ohnedies regelmäßig angehoben werden und zuletzt auch noch ein Streitgenossenzuschlag eingeführt wurde, sollte man immer zwei Protokollabschriften bekommen.

Berichtet wird auch, dass **Verbesserungsaufträge** für tatsächliche oder vermeintliche Formgebreden extrem zugenommen haben. Kleinere "Formgebreden", insbesondere in formularmäßigen Klagen und Exekutionsanträgen, sollten nicht zu Verbesserungsaufträgen führen, etwa wenn nach Meinung des Rechtspflegers etwas in einem falschen Feld der Formulare angeführt wird, aber aus dem Zusammenhang klar ist, was beantragt ist. Dazu ist ja die Bestimmung der Geschäftsordnung zu berücksichtigen, dass durch die

Verwendung von Formularen und sonstigen Formvorschriften der Zugang zum Recht erleichtert und nicht erschwert werden soll.

Manche der Verbesserungsaufträge sind freilich schon skurril zu nennen, beispielsweise wenn in einer Mahnklage der Anspruch beschrieben wird mit “Werklohn / Honorar, Beleg Nummer 16 vom 12.5.2004 über €4.129,34” – hier müsste eigentlich für die Parteien klar sein, was gemeint ist, nämlich eine numerisch bezeichnete Rechnung von einem genannten Tag zu einem bestimmten Betrag, von der es nach den Nummerierungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes ja logischerweise nur eine geben kann. Dennoch wurde der Verbesserungsauftrag dahingehend erteilt “Individualisierung des Anspruchs – wird kein Sachverhalt außer “Werklohn / Honorar” vorgebracht, dann ist die Klage als unschlüssig anzusehen. Als Minimalerfordernis ist zumindest die tatsächlich erbrachte Leistung anzuführen”. – Diese Vorgangsweise steht auch im Widerspruch zu nahezu allen anderen Rechtspflegern, die sich zumindest mit einer Belegnummer zufrieden geben, zumal der Anspruch dadurch ja konkretisiert ist.

Ähnliches wird von einem Fall vor dem Bezirksgericht Salzburg, bei dem weder eine Belegnummer noch ein Belegdatum angegeben werden konnte, berichtet. Es wurde die Forderung als “Rückerstattung Kaufpreis” bezeichnet und im weiteren Vorbringen ergänzt “der Kläger hat vom Beklagten einen Mazda 323 um €450,-- gekauft, das Fahrzeug hatte so erhebliche Mängel, dass der Kläger vom Vertrag zurückgetreten ist und ihm daher der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zusteht. Das Fahrzeug befindet sich schon in Gewahrsame des Beklagten, der Typenschein wird jederzeit bei Bezahlung herausgegeben.” Der Rechtspfleger hat dazu bei der nicht vorhandenen Belegnummer und dem Belegdatum (weil solche ja nicht existieren, wie aus dem Vorbringen wohl auch klar wird) ein Fragezeichen gemacht und einen Verbesserungsauftrag erteilt wie folgt:

“Das Schuldverhältnis ist so eindeutig (unverwechselbar) zu bestimmen, dass es – auch bei nachträglicher Prüfung – von einem anderen zwischen den gleichen Parteien bestehenden Schuldverhältnis unterscheidbar ist (Anführung von Belegen, Rechnungsnummern, Rechnungsdatum, Zeitraum)” (Unterstreichung vom Rechtspfleger). Dies ist aber aufgrund des weiteren Vorbringens zweifellos der Fall, da man sonst unterstellen müsste, dass der Kläger vom Beklagten mehrere Mazda 323 um jeweils €450,-- gekauft hat, welche sich bereits wieder in Gewahrsame des Beklagten befinden. Hier stellt sich die Frage, ob mit solchen Überlegungen nicht wieder übertriebene Formvorschriften aufgestellt werden, zumal solche Annahmen jeder Lebenserfahrung widersprechen. Dazu ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte ohnedies eine Einspruchsmöglichkeit gegen den Zahlungsbefehl hat, wenn er der Meinung ist, das Geforderte nicht zu schulden.

3. Exekutionsverfahren

a) Allgemeines

Ein Rechtsanwalt aus **Oberösterreich** beklagte sich darüber, dass er am 1.7.2004 um 14.00 Uhr in einer Abteilung des Bezirksgerichtes Linz wegen eines Auskunftersuchens anrief und auf den nächsten Tag verwiesen wurde, mit der Begründung, dass der „Computer bereits abgeschaltet ist“. Auch wenn nach .2.3 des „Gleitzeiterlasses“ der Parteienverkehr im Sinne des § 24 Abs 1 Geo auf die Blockzeit (8.30 Uhr (Di 8.00 Uhr) bis 13.30 Uhr) eingeschränkt werden kann, ist jedenfalls in dringenden Fällen der Parteienverkehr in der gesamten Sollzeit sicherzustellen (7.30 Uhr bis 15.30 Uhr). Es ist leider auch Parteienvertretern oft nur möglich, nachmittags **mit Geschäftsabteilungen Kontakt aufzunehmen**.

Weiters wird aus Oberösterreich berichtet, dass es immer wieder vorkommt, dass vom Vollstrecker ein negativer Vollzugsbericht ergeht oder die Information über eine Sperrfrist, jedoch ohne dass der Gerichtsvollzieher gleichzeitig auf ein vorliegendes Vermögensverzeichnis verweist.

Gerügt wird, dass **Vollzugsgebühren eingezogen** werden, obwohl eine Abbuchungsermächtigung widerrufen wurde oder eine solche auf die Pauschalgebühr eingeschränkt ist, oder in Fällen, in denen überhaupt keine Vollzugsgebühr eingehoben werden dürfte.

Auf einen Missstand wies ein Rechtsvertreter in einem Gehaltsexekutionsverfahren vor dem Bezirksgericht Montafon hin. Der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekannt gegebene Dienstgeber erklärte, nicht mehr solcher zu sein und dies auch der Sozialversicherung bekannt gegeben zu haben. Die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingeholte Auskunft ergab, dass die Auskunft rechtens gewesen sei, da nicht bekannt zu geben ist, zu wem ein Arbeitsvertrag besteht, sondern nur, woher jemand einen pfändbaren Bezug erhalten könnte. Dies bedeutet überspitzt formuliert, dass ein Dienstnehmer nur sich krank melden und sogleich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären muss, damit monatelang der nicht mehr existente Dienstgeber den pfändenden Gläubigern bekannt gegeben wird. Im Ergebnis führt dies dazu, dass betreibende Gläubiger völlig unnötig mit Kosten belastet werden. Ein besonderes Ärgernis bei dieser Sachlage besteht darin, dass für den sich der Exekution entziehenden Schuldner eine Möglichkeit besteht, den Gläubiger ein Jahr lang zu blockieren (Sperrfrist der EO für

eine neue Gehaltsexekution ohne Dienstgeber). Angeregt wird eine Aufhebung der Sperrfrist der EO dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt der Erledigung der Anfrage tatsächlich nicht mehr bestanden hat.

b) Verzögerung von Erledigungen

Ein Rechtsanwalt aus **Oberösterreich** berichtet, dass er einen Antrag auf Fahrnisexekution beim Bezirksgericht Wels eingebracht hat, der erst drei Wochen später bewilligt wurde. Gemäß § 110 Geo sollen Exekutionsanträge in der Regel noch am Tag des Einlangens erledigt und abgefertigt werden. Nachdem nach 4 Monaten noch immer kein Vollzugsbericht vorlag, stellte der Rechtsanwalt am 25.6.2004 einen Antrag auf Aktenübersendung. Am 16.8.2004 wurde ihm mitgeteilt, dass der Gerichtsvollzieher am 12.3.2004 zu einer anderen Exekution (!) vergeblich einen Vollzugsversuch unternommen hat, weshalb ein Vollzug, der am 22.12.2003, also 3 Monate vorher, nun wegen der Sperrfrist abgelehnt wurde. Für den Antrag vom 25.6.2004 (Aktenübersendung) wurden Kosten verzeichnet, über die jedenfalls bis Ende September 2004 nicht entschieden wurde.

Bedenklich ist, dass **ein bewilligtes Exekutionsverfahren 3 Monate später beim Versuch des Vollzugs zu einem anderen Exekutionsakt nicht mitbearbeitet bzw. mitgenommen wird**. Ferner, dass **erst 8 Monate später eine Vollzugsablehnung mitgeteilt** wird und dass eine zu bearbeitende Eingabe rund 3 Monate hindurch keiner Bearbeitung zugeführt wird.

Bei einem Verfahren vor dem Bezirksgericht **St. Pölten** wurde der Antrag auf Fahrnisexekution am 18.12.2003 zur Post gegeben, am 5.1.2004 bewilligt, der erste Bericht des Gerichtsvollziehers erfolgte erst am 30.6.2004, ein erster Teilbetrag wurde am 10.11.2004, der Restbetrag Anfang Februar 2005 bezahlt. Positiv wird bemerkt, dass zumindest der gesamte Betrag vom Gerichtsvollzieher einbringlich gemacht werden konnte.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Amstetten wurde am 17.5.2004 ein Exekutionsantrag zur Post gegeben, dessen Bewilligung erst am 17.6.2004 erfolgte, nachdem am 1.6.2004 die beantragte Drittschuldnerabfrage durchgeführt worden war. Zugestellt wurde diese Erledigung an den Vertreter der betreibenden Partei am 12.7.2004. Es vergingen also für einen **einfachen Exekutionsbewilligungsantrag nahezu zwei Monate**.

Am 15.4.2004 erfolgte zu einem Verfahren des Bezirksgerichtes **Salzburg** eine neuerliche Drittschuldnerabfrage. Obwohl die Erledigung am 8.6.2004 betrieben wurde, erfolgte eine solche nicht, jedenfalls nicht bis 12.7.2004. Ferner wurde der neuerliche Vollzug der Fahrnisexekution am 6.4.2004 beantragt, ein Bearbeitungsergebnis lag ebenfalls bis 12.7.2004 nicht vor.

Zahlreiche Beschwerden gab es in **Wien** im letzten Jahr zum Exekutionsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Dauer des Verfahrens und mangelnde Flexibilität der Vollstrecker.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt gab die betreibende Partei die Adresse des Schuldners am 21.6.2005 dem Gericht bekannt und ersuchte den zuständigen Gerichtsvollzieher, einen Termin für die Sommermonate einzuschieben. Grund war, dass der Schuldner ein Lokal an der Neuen Donau betrieb, das nur im Sommer gutes Geschäft erwarten ließ. Die Antwort des Vollstreckers lautete, dass er vor Oktober überhaupt nichts tun könne.

Beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien wurde eine Mietzins- und Räumungsklage verbunden mit dem Antrag auf pfandweise Beschreibung eingebracht. Die Klage wurde am 17.3.2005 überreicht und ein Termin für die eingeschränkte vorbereitende Tagsatzung mit 31.5.2005 fixiert. Bereits am 18.3.2005 wurde der bewilligte Antrag auf pfandweise Beschreibung an das hierfür zuständige Bezirksgericht Donaustadt abgefertigt. Ab diesem Zeitpunkt ging es sehr viel langsamer. Der Akt wurde vom Bezirksgericht Donaustadt am 21.3.2005 übernommen, allerdings im Register erst am 21.4.2005 (!) erfasst. Am 18.5.2005 erfolgte eine Urgenz der zuständigen Richterin des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, da nach wie vor kein Vollzugsbericht über die pfandweise Beschreibung vorlag. Ein diesbezüglicher Versuch erfolgte erst am 19.5.2005, war jedoch negativ, da die Eingangstür versperrt vorgefunden wurde. Mit 23.5.2005 wurde das blaue RSa Kuvert samt Klage, Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung für den 31.5.2005 und der Bericht des Gerichtsvollziehers über die pfandweise Beschreibung ohne jeden Kommentar dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien zurückgesandt. Die zuständige Richterin verfügte mit demselben Tage die sofortige Zustellung auf dem Postweg. Die Abfertigung erfolgte auch noch mit 23.5.2005.

Aus **Oberösterreich** und **Wien** langten Beschwerden darüber ein, dass der einschreitende Rechtsanwalt trotz beantragter und bewilligter Exekution **vom angesetzten Vollzugstermin nicht verständigt** wurde. Auf diese Weise wird die Möglichkeit genommen, die Interessen der Gläubiger beim Vollzug der Exekution wahr zu nehmen.

Häufig ist dies am Bezirksgericht Linz der Fall und unter anderem auch beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Vom Bezirksgericht Döbling wurde mit Beschluss vom 19.11.2004 die Fahrnisexekution unter Beteiligung bewilligt. Diese Bewilligung wurde vom zuständigen Gerichtsvollzieher ignoriert. Nach Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht Leopoldstadt wurde erneut der Vollzug unter Beteiligung beantragt. Auch dieses Mal wurde dies ignoriert und die Vertreterin der betreibenden Partei vom Vollzugstermin nicht verständigt.

Es wird berichtet, dass beim Bezirksgericht Favoriten in einer **Exekutionsabteilung**, die mit Realexekutionen (Versteigerung von Liegenschaften, etc) befasst ist, 2 halbtätig beschäftigte Kanzleikräfte tätig sind. Ab Mittag ist dort allerdings niemand mehr erreichbar, da beide nur vormittags ihren Dienst bei Gericht versehen. Da von Anwaltseite allerdings viele Anrufe und Abklärungen infolge von Verhandlungen am Vormittag bei Gericht nur nachmittags realistisch durchgeführt werden können, ist die **Nichterreichbarkeit einer Gerichtsabteilung**, daher auch einer Exekutionsabteilung, **in den Nachmittagsstunden** hinderlich. Es wird daher ersucht, Dienstpläne an der Bedarfsstruktur der Gerichtskunden zu orientieren.

Ein Rechtsanwalt aus der **Steiermark** berichtet von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Bad Radkersburg, bei dem er eine Bescheinigung der geltend gemachten Barauslagen für eine Exekutionsregisterabfrage, einbrachte. Der eingebrachte Schriftsatz samt Beilagen wurde zurückgestellt und fand sich ausschließlich auf dem Auszug aus dem Exekutionsregister ein „**Post-it**“ mit dem Text: „keine Notwendigkeit, da VZ-Kosten und Abfragekosten!“ Ob es sich hierbei um einen Kostenbeschluss handelte und der Antrag nunmehr bewilligt wurde, ließ sich diesem „Post-it“ nicht entnehmen. Im Lichte der allseits gewünschten Verfahrensbeschleunigung ist das Bemühen der Gerichte um schnelle Entscheidung durchaus zu honorieren, sollte diese jedoch nicht übertrieben werden.

4. Grundbuch

Ein Rechtsanwalt aus **Niederösterreich** berichtet von einem originellen Auftrag des Bezirksgerichtes Mödling. Trotz bereits durchgeführter Eintragung im Grundbuch wurden vom Grundbuchsführer diverse „Fehler“ des antragstellenden Rechtsanwaltes in den zu versendenden Beschlüssen urgiert, die sich zum Teil auf neue Rechtschreibung beziehen und somit auf die Gültigkeit des Antrages keinen Einfluss haben. Der Auftrag, den Gerichtsstempel auf den Beschlussausfertigungen - offenbar zur Entlastung der dortigen

Schreibabteilung – beizubringen, erscheint nicht durchführbar, zumal eine Anleitung wie dies durchgeführt werden sollte unterblieben ist.

Die **Tiroler** Rechtsanwälte bemängeln, dass beim Bezirksgericht Kufstein die Erledigung von Grundbuchssachen unverhältnismäßig länger dauert, als bei anderen Grundbuchsabteilungen.

Dafür werden die Grundbuchsabteilungen der Bezirksgerichte Zell am Ziller, Rattenberg und Schwaz besonders lobend erwähnt.

V. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Verwaltungssenat

In einem von der Rechtsanwaltskammer **Wien** im August 2001 gegen einen Verdächtigen eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachtes der **Winkelschreiberei** wurde dieser mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk vom 10.6.2002 wegen Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs 2 iVm § 8 RAO zu einer Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschuldigte am 2.7.2002 Berufung erhoben, zu der seitens der Rechtsanwaltskammer Wien eine Stellungnahme an den Unabhängigen Verwaltungssenat abgegeben wurde. Von März 2003 bis August 2004 folgten seitens der Rechtsanwaltskammer Wien vier Anfragen hinsichtlich des Verfahrensstandes an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, welche jedoch unbeantwortet geblieben sind. Erst über neuerliche Intervention seitens des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien im Oktober 2004 langte im November 2004 eine Stellungnahme der Präsidentin des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien ein, in der mitgeteilt wurde, dass in Folge der zwischenzeitig eingetretenen Strafbarkeitsverjährung das Verfahren bescheidmäßig eingestellt wurde.

Wenn gleich das Versäumnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in dieser Stellungnahme eingestanden wird, so erscheint es doch von Wichtigkeit, dass seitens der Rechtsanwaltschaft darauf hingewiesen wird, dass diese zur Wahrung des Ansehens des Standes und zum Schutz der Bevölkerung vor hiezu nicht befugten "Rechtsberatern" auf eine strenge und vor allem effiziente Verfolgung von Winkelschreibern wert legt.

2. Unabhängiger Bundesasylsenat

Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates sind formell bis zur Zustellung einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den VwGH rechtskräftig und vollstreckbar. Der besonderen Sensibilität von **Asylangelegenheiten** würde aber wohl nur eine Verwaltungspraxis der Behörden entsprechen, die eine Entscheidung des angerufenen Höchstgerichtes über die aufschiebende Wirkung vor Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ermöglicht. Es kommt immer wieder vor, dass die betroffenen Personen, denen Verfahrenshilfe bewilligt wurde, bereits längst abgeschoben sind, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die aufschiebende Wirkung der Bescheidbeschwerde entschieden hat bzw entscheiden konnte. So beispielsweise:

Mit Beschluss des VwGH vom 23.8.2004 wurde die Verfahrenshilfe zu einer Bescheidbeschwerde des UBAS vom 7.7.2004 bewilligt. Am 30.8.2004 erfolgte die Bestellung des Verfahrenshelfers. Am 12.10.2004 wurde der BH Ried i. I. die Bewilligung der Verfahrenshilfe und der Umstand, dass fristgerecht die Bescheidbeschwerde eingebracht wurde, mitgeteilt. 2 Tage später erfolgte die fristgerechte Übersendung der Bescheidbeschwerde an den VwGH (mit Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung). Am 4.11.2004 langte die Mitteilung der BH Ried i. I. ein, dass der Beschwerdeführer nach Tschechien abgeschoben worden ist. Am selben Tag erfolgte die Zustellung des Beschlusses des VwGH über die Bewilligung der aufschiebenden Wirkung. Bedauerlicherweise sind die Bemühungen um eine Wiedereinreise mit Hilfe der Asylkoordination Österreich gescheitert.

Fast der gleiche Ablauf erfolgte bei einem anderen Verfahren, bei dem mit Beschluss des VwGH vom 17.3.2005 die Verfahrenshilfe bewilligt wurde. Am 11.4.2005 wurde der Verfahrenshelfer bestellt. 2 Tage später wurde die BH Braunau über die Bescheidbeschwerde samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verständigt. Dennoch wurde der Beschwerdeführer am 28.4.2005 abgeschoben.

Am 9.5.2005 wurde der Beschluss des VwGH über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zugestellt. Es entspricht der ständigen Spruchpraxis des VwGH, dass in Asylangelegenheiten Bescheidbeschwerden aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Im zweiten geschilderten Fall ist es noch dazu so, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung noch vor der tatsächlich durchgeführten Abschiebung liegt (25.4.2005), die Zustellung allerdings erst am 9.5.2005 erfolgt ist.

3. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Nach einem Bericht der Tiroler Rechtsanwaltskammer sind leitende Beamte des BMVIT, Gruppe Luft, gleichzeitig als Organ der Aufsichtsbehörde über Luftfahrtunternehmen und als deren Piloten (Freelancer) tätig und lassen sich von diesen ihre Typeratings und den Erhalt der Lizenzen finanzieren.

Darin wird eine Verletzung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips und Unvereinbarkeit im Bereich Luftfahrt des BMVIT gesehen.

4. Abbuchung und Rückzahlung von Pauschalgebühren

Das Bezirksgericht für Handelssachen **Wien** hat in einer bereits im Jahr 2002 abgeschlossenen Rechtssache einen Betrag von €85,- vom Konto des Parteienvertreters abgebucht. Dieser erhielt darüber hinausgehend keine Mitteilung bzw Information, geschweige denn einen Beschluss. Ein Telefonat mit der Gerichtsabteilung ergab, dass bei Klagseinbringung versehentlich TP 2 statt richtig TP 3 abgebucht worden war. Der Betrag von €85,- stelle die Differenz dar.

Abgesehen davon, dass der Fehler des Gerichtes für den Parteienvertreter einen Mehraufwand darstellt – der aber immer wieder vorkommen kann - könnte man erwarten, dass der dem Gericht unterlaufene Fehler in Kombination mit einer entsprechenden Information an den Betroffenen behoben wird. Wenn schon die Möglichkeit eingeräumt wird, direkt auf das Konto eines Dritten zuzugreifen, so hat dies mit der nötigen Diskretion und Vorsicht zu erfolgen.

In einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Traun und einem anderen vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien erfolgte die Abbuchung der Pauschalgebühr trotz gleichzeitig mit der Klage vorgelegtem Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe.

5. Fremdenpolizei

Beschwerde wurde darüber geführt, dass Informationen über anhängige Verfahren vom Fremdenpolizeilichen Büro wenn überhaupt nur unter massivem Zeiteinsatz des Rechtsanwaltes zu erlangen sind.

Am 9.6.2005 wurde ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zum Zweck der Familiengemeinschaft mit einer österreichischen Staatsbürgerin gestellt. In Hinblick auf die durchaus bekannte große Arbeitsbelastung der Fremdenpolizei versuchte der Rechtsvertreter erst nach Ablauf von zwei Monaten nachzufragen, wie es um den Verfahrensstand bestellt ist. Das einzige was er bzw seine Mitarbeiter innerhalb von wochenlangen, zum Teil täglichen, fallweise auch mehreren täglichen Anrufen in Erfahrung bringen konnten, war, welcher Referent für das Verfahren zuständig war. Der gesamten Kanzlei ist es zwischen dem 16.8.2005 und 20.9.2005 kein einziges Mal gelungen, mit dieser Referentin telefonisch ein paar Worte zu wechseln. Von Seiten der Behörde erfolgte überhaupt keine Reaktion.

Beschwerde wird von den Rechtsanwälten auch darüber geführt, dass es im Fremdenpolizeilichen Büro regelmäßig zur **Entnahme von Aktenteilen vor Gewährung einer Akteneinsicht** käme. Meistens handle es sich dabei um Ausdrucke aus dem Polizeicomputer, welche als „von der Akteneinsicht ausgenommen“ bezeichnet werden.

Bei einer Akteneinsicht am 24.1.2005 entfernte der zuständige Referent ein zusammen gebundenes Konvolut von etwa 20-30 Blättern aus dem Akt. Der Akteneinsicht nehmende Rechtsanwalt erhielt daraufhin einen Aktendeckel mit lediglich seiner Vollmachtsbekanntgabe. Auf seine Frage, warum er in das entnommene Konvolut keine Einsicht erhalte, wurde ihm mitgeteilt, es handle sich um Aktenteile, die seine Mandantin nicht betreffen würden, sondern ein Gerichtsverfahren anderer Personen. Auf die diesbezügliche Frage, warum sich dann diese Unterlagen im Akt der Mandantin befänden, wurde gesagt, die Unterlagen hätten keinen Bezug auf das fremdenpolizeiliche Verfahren und der Rechtsanwalt würde deshalb keine Einsicht erhalten. Die Diskussion wurde von Seiten des Referenten damit beendet, dass er kategorisch erklärte, der Rechtsanwalt werde keine Akteneinsicht erhalten, ohne dies weiter zu begründen.

6. Magistratsabteilung 15 der Stadt Wien

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet, dass er dramatische **Unkenntnis des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes** bei der Magistratsabteilung 15 zur Kenntnis nehmen musste.

Der Antrag auf Sozialhilfe eines ausländischen Antragstellers wurde mit mündlichem Bescheid abgewiesen. Eine Nachfrage des Rechtsanwaltes, um die AZ des mündlich verkündeten Bescheides zu erheben, ergab, dass man sich bei der MA 15 über die Konsequenzen und Vorgangsweisen nach einem mündlich verkündeten Bescheid überhaupt nicht im Klaren ist. Der Sachbearbeiter der MA 15 erklärte, es sei eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides nicht üblich und er müsse sich erst in der Zentrale über das Procedere erkundigen. Nach einer solchen Erkundigung teilte er mit, dass binnen drei Tagen eine Berufung einzubringen sei.

Diese Mitteilung offenbart eine dramatische Unkenntnis des Verfahrensrechts bei der MA 15. Nach § 62 Abs 1 AVG können Bescheide auch mündlich erlassen werden. Nach § 62 Abs 2 AVG ist der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides zu beurkunden. Nach § 62 Abs 3 AVG ist eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides auch jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der

Verkündung eine Ausfertigung verlangen. Über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

Aufgrund dieser Informationen besteht die begründete Sorge, dass Sozialhilfebezieher, deren Anträge ganz oder teilweise mündlich (Bescheide werden bei der MA 15 meist mündlich verkündet) abgewiesen werden, nicht über ihr Recht belehrt werden, binnen drei Tagen eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen.

7. Patentamt

Beschwerde gab es darüber, dass **Akten über Jahre nicht** aus eigenem Antrieb **bearbeitet** werden, sondern unbeachtet bleiben, obwohl den berufsmäßigen Parteienvertretern gegenteilige Zusagen gemacht wurden. Eine realistische Einschätzung des Verfahrensganges ist für einen Rechtsanwalt nicht mehr möglich. Dass damit der Zugang des Bürgers zum Recht massiv erschwert bzw behindert wird, liegt keinesfalls im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung.

Als Beispiel wurden zwei Markenlöschungsverfahren genannt, in denen trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage die Verfahren seit geraumer Zeit praktisch zum Stillstand gekommen sind. Obwohl dem Rechtsvertreter mehrfach zugesichert wurde, das Referat zu verfassen und eine mündliche Verhandlung auszuschreiben, ergab nach mehreren erfolglosen Urgezen, dass mit einer baldigen Bearbeitung nicht gerechnet werden könne. In der Historie der Akten zeigt sich auch, dass nach der Urkundenvorlage einer Seite mehrfach der Akt nicht bearbeitet wurde und erst nach einer Urgenz durch den Rechtsvertreter der jeweils anderen Seite die Replik aufgetragen wurde.

8. Sonstige Verwaltung

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15.12.2004 wurden Teile des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Mit Schreiben vom 9.5.2005 kündigte die GIS, Gebühren und Info Service GmbH, offenkundig in Absprache mit der Stadt Wien (Land Wien) eine rechtlich bedenkliche Vorgehensweise an. Dieses Schreiben ist offenbar an alle Wiener Rundfunk- und Fernsehgebührenpflichtigen gerichtet. Sie kündigt darin an, die Gebühren trotz Aufhebung der Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof weiterhin einzuheben. Diese Vorgehensweise erscheint rechtlich nicht gedeckt. Die GIS kündigt zwar an, für den Fall, dass in der Gesetzesnovellierung keine Rückwirkungsklausel enthalten sein sollte, die – zu Unrecht weiter kassierten – Beiträge dann gutzuschreiben, gibt jedoch keine Auskünfte darüber, ob

und wie eine Zinsengutschrift erfolgt. In der Regel handelt es sich zwar um einen geringfügigen Monatsbetrag von € 3,06, aber angesichts der systematischen Vorgehensweise und der Anzahl von einigen 100.000 Gebühren zahlenden Wiener Haushalten summiert es sich doch auf einen monatlichen Millionenbetrag. Dazu kommt noch, dass hier offenkundig die Aufhebung der betreffenden Gesetzesstellen durch den Verfassungsgerichtshof bewusst ignoriert wird. Diese offenkundig mit der Stadt / dem Land Wien akkordierte Vorgehensweise erscheint bedenklich, weil hier ausschließlich mit dem Argument des hohen Verwaltungsaufwandes ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes einfach nicht beachtet wird.

VI. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2004 gab es österreichweit 24.650 Verfahrenshilfebestellungen. Dies sind gegenüber dem Jahr 2003 **um 6,2 % mehr Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern**, wobei vor allem der Anstieg im Bereich der Strafsachen mit 9,5 % signifikant ist. Die in der Verfahrenshilfe erbrachten **Leistungen sind um 15,8 % angestiegen** und erreichten im Jahr 2004 einen Betrag von **mehr als € 32 Mio** (€ 32.017.513,20). Hierdurch wird eindrucksvoll die intensive Bearbeitung der Verfahrenshilfefälle durch die Rechtsanwälte dokumentiert.

Verfahrenshilfestatistik 2004

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	598	€619.911,23
Kärnten	1238	€895.660,74
Niederösterreich	3338	€3.937.524,45
Oberösterreich	2887	€4.633.965,23
Salzburg	1766	€2.898.951,52
Steiermark	2592	€4.068.957,70
Tirol	2134	€3.137.629,12
Vorarlberg	1068	€1.279.345,82
Wien	9029	€10.545.567,39
Gesamt	24650	€32.017.513,20

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2004 mehr als 15.000 Ratsuchende von über 1.200 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	54	370
Kärnten	119	988
Niederösterreich	217	1.896
Oberösterreich	172	2.642
Salzburg	48	812
Steiermark	207	1.317
Tirol	48	494
Vorarlberg	70	400
Wien	275	6.554
Gesamt	1.210	15.473

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

Kärnten	53	Rechtsanwälte
Oberösterreich	54	Rechtsanwälte
Salzburg	42	Rechtsanwälte
Steiermark	157	Rechtsanwälte
Vorarlberg	7	Rechtsanwälte
Wien	24	Rechtsanwälte

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst spärlichen Anklang in der Praxis findet die 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2004 von 521 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2004)

Rechtsanwaltskammer	Anwälte	hievon weiblich	Anwärter	hievon weiblich
Burgenland	54	5	19	10
Kärnten	248	25	68	27
Niederösterreich	362	42	119	44
Oberösterreich	574	58	187	79
Salzburg	371	46	109	62
Steiermark	450	64	159	71
Tirol	473	32	116	43
Vorarlberg	202	22	55	20
Wien	1944	331	1054	442
Gesamt	4678	625	1886	798

Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2001: 4.151 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2002: 4.332 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2003: 4.494 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2004: 4.678 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltspflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2004 waren in Österreich 58 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Dänemark 1, Deutschland 35, Griechenland 1, Großbritannien 7, Italien 4, Liechtenstein 1, Luxemburg 1, Schweiz 1, Slowakei 1, Slowenien 1, Ungarn 5).

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag obliegt gem § 36 Abs 1 Z 1 RAO die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung. Dem folgend veröffentlicht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag jährlich, so auch dieses Jahr, den Wahrnehmungsbericht. Dieser Wahrnehmungsbericht ist, obwohl und gerade weil er aufgetretene Mängel und Unzukömmlichkeiten aufzeigt, als konstruktiver Beitrag zur Verbesserung und Beschleunigung von gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zu verstehen und dient so der Rechtsstaatlichkeit.

Auch wenn es gar keinen Zweifel geben kann, dass Österreich unter den europäischen Staaten, was seine Rechtsstaatlichkeit anlangt, eine Spitzenstellung hält, so gibt es doch eine ganze Reihe von zum Teil immer wieder auftretenden Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten, die im Interesse der Bürger unseres Staates verbesserungsfähig sind. Dass es dabei oftmals auch um immer wiederkehrende Themen geht, liegt in der Natur der Dinge. In der Natur der Dinge liegt auch, dass Einzelfälle aufgezeigt werden, wobei diese nach Themen zusammengefasst schon einen Überblick darüber geben, in welchen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht.

Auch heuer wieder ist die mangelnde Gesetzesqualität Thema, sowie die Tatsache, dass manche Gesetze dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gar nicht zur Begutachtung zur Verfügung gestellt wurden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag konnte in diesen Fällen auch seiner Obliegenheit zur Erstattung von Gutachten zu Gesetzesentwürfen nicht in vollem Umfang nachkommen. Damit ist die umfassende Erörterung der betreffenden Sachmaterien in Frage gestellt. Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass unsere Beschwerden gehört worden sind und daher erwartet werden kann, dass es sich um Einzelfälle gehandelt hat.

Die gesetzmäßige Verteidigung wird mitunter durch organisatorische Missstände wie zu knappe Ladungsfristen oder dadurch behindert, dass es bei der Kontaktaufnahme mit dem zu Verteidigenden zu Verzögerungen kommt. Verfahrenshelfer haben Probleme, Barauslagen, die sie im Zuge ihrer Verteidigung aufwenden, ersetzt zu bekommen. Eine Hausdurchsuchung bei einem Masseverwalter erwies sich als überflüssig. Bei der Beschaffung von Aktenabschriften kam es immer wieder zu vermeidbaren Anständen. Raum nehmen im Wahrnehmungsbericht auch vermeidbare Verzögerungen und überlange

Verfahrensdauer im Zivilverfahren, insbesondere aber im Exekutionsverfahren ein. Im Rahmen der Stellungnahme zum Verwaltungshandeln setzt sich der Wahrnehmungsbericht diesmal mit dem Verfahren und den Erledigungen des Unabhängigen Bundesasylsenates auseinander. Abgeschlossen wird der Wahrnehmungsbericht schließlich durch statistisches Material, das den Umfang und das Ausmaß der sozial gebundenen Vertretungsleistungen zu zeigen versucht, die Anwälte in Österreich bringen.

Dieser Wahrnehmungsbericht soll aber auch Anlass für wenige grundsätzliche Bemerkungen zur Justiz und zur Juristenausbildung sein:

Justiz:

- Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist für einen demokratischen Rechtsstaat unverzichtbar.
- Strafrecht, Zivil- und Außerstreitrecht sind Kernbereiche der Justiz und mit den sie unmittelbar unterstützenden Funktionen nicht ausgliederbar. Dasselbe gilt für den Strafvollzug.
- Die Unabhängigkeit der Justiz erfordert ausreichende Mittel und ein adäquates Justizmanagement. Dies bedeutet, dass Ressourcen effizient einzusetzen sind und operative Entscheidungen verstärkt an die Selbstverwaltung der Gerichte zu delegieren. Eine optimierte Qualitätskontrolle, ein bürgerfreundliches Zeitmanagement sowie eine stets aufmerksame Dienstaufsicht sind notwendige Begleitmaßnahmen.

Juristenausbildung:

- Für die juristischen Kernberufe, wie Rechtsanwalt, Notar, Richter und öffentlicher Dienst, ist eine umfassende juristische Ausbildung unabdingbar.
- Ein 6-semesteriges Bakkalaureat-Studium, wie es das Bologna-Modell vorsieht, ist nicht dazu geeignet, universell ausgebildete Juristen hervorzubringen. Ein insgesamt 10-semesteriges Studium für den Magister iuris stellt dagegen eine unnötige Verlängerung der Studiendauer für Juristen dar.
- Die Kombination eines 6-semesterigen Bakkalaureat-Studiums mit einem anschließenden 4-semesterigem Magisterstudium führt zu einer willkürlichen Verteilung der Studieninhalte, weil ein systematischer Aufbau nicht gewährleistet ist und daher keine umfassende Juristenausbildung vermitteln kann. Sie ist daher ineffektiv und verursacht aufgrund von Doppelgleisigkeiten Mehrkosten an den Universitäten, sowohl an Sach- als auch an Personalausstattung.

- Juristen, die nur ein Bakkalaureat abgelegt haben, laufen Gefahr, vom Arbeitsmarkt nicht aufgenommen zu werden. Die neuen Magister werden unzumutbar lange am Berufseinstieg gehindert.

Schließlich sei nachdrücklich darauf verwiesen, dass die Pflege des Rechtsstaates umfassend ausgebildeter hervorragender Juristen bedarf. Die Juristenausbildung ist daher ein Thema, an dem dieser Wahrnehmungsbericht nicht vorbeigehen kann.

Wien, am 1. Dezember 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard BENN-IBLER
Präsident